

Verordnung über die Militärdienstpflicht (MDV)

vom 19. November 2003 (Stand am 28. Dezember 2004)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹ (MG)

sowie die Artikel 11, 12 Absatz 2 und 13 Absatz 1 der Armeeorganisation vom 4. Oktober 2002² (AO),

verordnet:

1. Titel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt für Militärdienstpflichtige:

- a. die Dauer der Militärdienstpflicht;
- b. die Ausbildungsdienstpflicht;
- c. die Mutation der Funktion und des Grades;
- d.³ den Ausschluss von der Militärdienstleistung;
- e.⁴ die Befreiung von der Militärdienstpflicht.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über:

- a. das militärische Personal;
- b. die Angehörigen des militärischen Flugdienstes;
- c. die Angehörigen der Militärjustiz;
- d. die Angehörigen der Armee im Friedensförderungsdienst;
- e. die Angehörigen des Rotkreuzdienstes;
- f. die Angehörigen der Stäbe Bundesrat;
- g. die ausserdienstlichen Tätigkeiten der Truppe.

AS 2003 4609

¹ SR 510.10

² SR 513.1

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

² Diese Verordnung gilt im Assistenz- und Aktivdienst so lange, als der Bundesrat für den Aktivdienst und das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für den Assistenzdienst nichts anderes anordnen.

Art. 3 Begriffe und Abkürzungen

¹ Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe sind in den Anhängen 1 und 3 festgelegt.

² Werden in dieser Verordnung Einzahlformen wie «der Angehörige der Armee», «der Anwärter», «der Kommandant», «der Vorgesetzte» usw. verwendet, so gelten diese Bezeichnungen sowohl für weibliche als auch für männliche Angehörige der Armee.

2. Titel: Dauer der Militärdienstpflicht

Art. 4 Spezialisten

¹ Die Tätigkeiten von Spezialisten nach Artikel 13 Absatz 4 MG sind im Anhang 2 bezeichnet.

² Die für die personellen Angelegenheiten zuständigen Stellen (zuständige Stellen) informieren die Spezialisten schriftlich über ihren Status.

³ Spezialisten sind vor der Vollendung des 50. Altersjahres unter Vorbehalt der ordentlichen Dauer der Militärdienstpflicht zu entlassen, wenn:

- a. sie ihre Tätigkeit nach Anhang 2 nicht mehr ausüben; oder
- b. der Bedarf oder die Eignung für die Einteilung als Spezialist nicht mehr gegeben ist.

Art. 5 Freiwillige Verlängerung der Militärdienstpflicht

¹ Der Führungsstab der Armee entscheidet, ob die Altersgrenze von Spezialisten, höheren Unteroffizieren und Offizieren bei Bedarf und mit ihrem Einverständnis zusätzlich erhöht werden kann.

² Die zuständigen Stellen fragen die Angehörigen der Armee, dessen Militärdienstpflicht verlängert werden soll, im ersten Quartal des Jahres der ordentlichen Entlassung schriftlich an, ob sie mit der Verlängerung einverstanden sind.

³ Die Angehörigen der Armee teilen ihr Einverständnis schriftlich mit.

⁴ Sie werden entlassen, wenn:

- a. sie schriftlich bei der zuständigen Stelle um Entlassung nachsuchen; oder
- b. für die weitere Verwendung kein militärischer Bedarf mehr besteht.

Art. 6 Militärisches Personal

¹ Das militärische Personal untersteht für die Dauer seines vertraglichen Arbeitsverhältnisses der Militärdienstpflicht.

² Unter Vorbehalt der ordentlichen Dauer der Militärdienstpflicht werden Angehörige des militärischen Personals bei Ausscheiden aus der entsprechenden beruflichen Tätigkeit aus der Militärdienstpflicht entlassen.

³ Die freiwillige Verlängerung der Militärdienstpflicht nach Ausscheiden aus der beruflichen Tätigkeit richtet sich nach Artikel 5.

Art. 7 Zugeteilte und zugewiesene Personen nach Artikel 6 MG

Nach Artikel 6 MG zugeteilte und zugewiesene Personen werden entlassen:

- a. wenn sie aus persönlichen Gründen schriftlich darum ersuchen;
- b. wenn kein Bedarf mehr besteht.

Art. 8 Entlassung

Die Entlassungen nach diesem Titel sind auf den nächsten ordentlichen Zeitpunkt vorzunehmen; der Führungsstab der Armee sorgt für den Vollzug.

3. Titel: Ausbildungsdienstpflicht**1. Kapitel: Umfang****Art. 9** Maximale Anzahl Tage Ausbildungsdienst

¹ Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden leisten während der Dauer der Militärdienstpflicht höchstens 3 Tage Rekrutierung sowie:

- a. 145 Tage Rekrutenschule und 6 Wiederholungskurse zu 19 Tagen; oder
- b. 124 Tage Rekrutenschule und 7 Wiederholungskurse zu 19 Tagen.

² Leisten sie andere, längere oder kürzere Dienstleistungen als die in Absatz 1 festgelegten, beträgt ihre Gesamtdienstleistungspflicht 260 Diensttage.

³ Für Unteroffiziere und höhere Unteroffiziere beträgt die Gesamtdienstleistungspflicht:

- a. Korporal: 260 Tage;
- b. Wachtmeister: 400 Tage;
- c. Oberwachtmeister: 430 Tage;
- d. Feldweibel: 450 Tage;
- e. Hauptfeldweibel und Fourier: 500 Tage;
- f. Adjutantunteroffizier: 620 Tage;
- g. Stabsadjutant: 670 Tage;

- h. Hauptadjutant und Chefadjutant: 770 Tage.
- 4 Subalternoffiziere leisten 600 Tage Ausbildungsdienst.
- ⁵ Für Fallschirmaufklärer kann die Gesamtdienstleistungspflicht nach den Absätzen 3 und 4 um höchstens 60 Tage erhöht werden.
- ⁶ Die Ausbildungsdienstpflicht der Hauptleute und Staboffiziere richtet sich nach der Dauer der Führung eines Kommandos oder der Ausübung einer Funktion nach Artikel 50.
- ⁷ Spezialisten der Grade Hauptmann bis Oberst und Fachoffiziere leisten in Fortbildungsdiensten der Truppe höchstens 300 Tage Ausbildungsdienst.
- ⁸ Angehörige der Armee dürfen im Rahmen von Fortbildungsdiensten der Truppe zu höchstens 60 Tagen Ausbildungsdienst innerhalb zweier aufeinander folgender Jahre aufgeboten werden. Die Dienste können auch tageweise geleistet werden.

Art. 10 Durchdiener

Angehörige der Armee, die ihre Ausbildungsdienstpflicht nach Artikel 54a MG freiwillig ohne Unterbrechung erfüllen, leisten den Ausbildungsdienst wie folgt:

- a. Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden: an 300 aufeinander folgenden Tagen;
- b. Wachtmeister: an 430 aufeinander folgenden Tagen;
- c.⁵ Feldweibel, Hauptfeldweibel und Fouriere: an 500 aufeinander folgenden Tagen;
- d.⁶ Subalternoffiziere: an 600 aufeinander folgenden Tagen.

Art. 11 Ausbildungsdienstpflicht von militärischem Personal

¹ Militärischem Personal, das keine Milizfunktion bekleidet und deshalb zu keinen Ausbildungsdiensten der Formationen aufgeboten werden kann, wird pro Kalenderjahr ein Wiederholungskurs à 19 Tage angerechnet.

² Grundausbildungsdienste gemäss Anhang 4 werden als anrechenbare Ausbildungsdienste geleistet.

Art. 12 Anrechnung von Diensttagen

¹ Ein Dienstag gilt als anrechenbar, wenn der Militärdienstpflichtige während mindestens fünf Stunden Tätigkeiten bei der Truppe verrichtet hat.

² Dauert der Dienstag weniger als fünf Stunden, gilt er als anrechenbar, wenn der Militärdienstpflichtige mindestens die Hälfte der Arbeitszeit Tätigkeiten bei der Truppe verrichtet hat.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

³ Diensttage, an denen wegen Krankheit oder Unfall keine Tätigkeiten für die Truppe verrichtet werden konnten, werden angerechnet; vorbehalten bleibt die vorzeitige Entlassung aus ärztlichen Gründen.

⁴ Der Entlassungstag wird als Dienstag angerechnet.

Art. 13 Anrechnung von Wochenenden zwischen zwei Ausbildungsdiensten

¹ Das Wochenende zwischen zwei Ausbildungsdiensten wird den Militärdienstpflichtigen mit zwei Tagen an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet und besoldet, wenn sie im anschliessenden Ausbildungsdienst Dienst leisten und die beiden Dienste nur durch das Wochenende unterbrochen werden.

² Wird lediglich am Freitag Dienst geleistet, so wird das Wochenende nicht angerechnet.

2. Kapitel: Ausbildungsdienste

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Ausbildungsdienstarten

Die Ausbildungsdienste gliedern sich in Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe. Die detaillierten Bezeichnungen sind im Anhang 3 geregelt.

Art. 15 Zu bestehende Ausbildungsdienste

¹ Die während der Dauer der Militärdienstpflicht zu bestehenden Grundausbildungsdienste, Trainingskurse, Umschulungskurse, Vorkurse, Fachdienstkurse und Zusatzausbildungsdienste sind im Anhang 4 aufgeführt.

² Höhere Unteroffiziere und Subalternoffiziere leisten acht Wiederholungskurse, sowie, entsprechend ihrer Einteilung, ihrem Grad und ihrer Funktion, weitere Ausbildungsdienste, bis sie die Ausbildungsdienstpflicht erfüllt haben.

³ Hauptleute und Stabsoffiziere der aktiven Armee bestehen alle Ausbildungsdienste ihrer Formation.

⁴ Ausbildungsdienste für Offiziere der Reserve dauern:

- a. für Subalternoffiziere: höchstens zwei Tage pro Jahr;
- b. für Hauptleute und Stabsoffiziere: höchstens fünf Tage pro Jahr.

⁵ Militärdienstpflichtige können im Rahmen der Ausbildungsdienste der Formationen pro Jahr für höchstens sieben zusätzliche Diensttage angeboten werden:

- a. für Arbeiten im Kadervorkurs und Vorbereitungsarbeiten;
- b. für Entlassungsarbeiten;
- c. zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.

⁶ Kadervorkurse dauern:

- a. für Wiederholungskurse und Umschulungskurse: in der Regel von Mittwoch bis Freitag, bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen höchstens fünf Wochentage;
- b. für andere Ausbildungsdienste der Formationen: höchstens zwei Wochentage;
- c. für Grundausbildungsdienste, die länger als 26 Tage dauern: höchstens fünf Wochentage.

⁷ Für Erkundung sowie für Besondere Dienstleistungen können pro Jahr zusätzlich angeboten werden:

- a. Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und Unteroffiziere: höchstens drei Tage;
- b. Adjutantunteroffiziere und Subalternoffiziere: höchstens vier Tage;
- c. Höhere Unteroffiziere der Stäbe und Hauptleute: höchstens sechs Tage;
- d. Stabsoffiziere: höchstens sieben Tage.

Art. 15a⁷ Dienst in der Verwaltung oder deren Betrieben

Für ein Aufgebot von Angehörigen der Armee zum Dienst in der Militärverwaltung und deren Betrieben gilt:

- a. als ausserordentliche Mehrbelastung: eine Mehrbelastung, die unvorhersehbar war und mit den ordentlichen personalrechtlichen Massnahmen nicht bewältigbar ist;
- b. als besonderes Fachwissen: militärisches, technisches oder wissenschaftliches Fachwissen:
 1. das auf dem Markt nicht beschafft werden kann;
 2. das in einem zeitlichen Umfang gebraucht wird, für den sich eine Anstellung in einer Voll- oder Teilzeitstelle nicht rechtfertigen lässt; oder
 3. das in einem klassifizierten Projekt im Bereich der inneren oder der äusseren Sicherheit benötigt wird, bei dem der Zugang zu klassifizierten Informationen, Materialien oder Anlagen eröffnet wird.

Art. 16 Zuständigkeiten

¹ Das VBS:

- a. bestimmt in der Mehrjahresplanung die Grunddaten für die Ausbildungsdienste;
- b. kann für ausserordentliche Massnahmen und zur Erhöhung der Bereitschaft Formationen oder Teile davon früher einberufen oder später entlassen, als im Militärischen Aufgebotstableau angegeben;

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

- c. kann bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen ausnahmsweise im Einzelfall an Stelle einzelner Ausbildungsdienste nach dieser Verordnung andere, in der Regel gleich lange oder kürzere, Dienste anordnen;
 - d. kann in begründeten Fällen die Leistung von Umschulungskursen ausserhalb der Wiederholungskurse beantragen.
 - e. entscheidet über die Verkürzung oder über die Verlängerung von Ausbildungsdiensten bei Ereignissen höherer Gewalt.
- ² Der Chef der Armee:
- a. erlässt Weisungen über die Organisation und den Ablauf in Ausbildungsdiensten der Armee;
 - b. bestimmt jährlich, wann die Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Truppe stattfinden und wer sie durchführt; er veröffentlicht dies im Militärischen Aufgebotstableau;
 - c. ordnet in Ausnahmefällen die Teilung von Grundausbildungsdiensten an, insbesondere bei besonderen Ausbildungsbedürfnissen oder Umorganisationen;
 - d. kann Offiziere der Reserve in bestimmten Stäben und Funktionen teilweise oder ganz vom Bestehen der Ausbildungsdienste befreien;
 - e. bestimmt, wer eine Umschulung leitet.
- ³ Der Führungsstab der Armee:
- a. erlässt Weisungen über die administrativen und dienstlichen Einzelheiten für Angehörige der Armee, die Ausbildungsunterstützende Dienste zur Durchführung von Grundausbildungsdiensten oder Dienst in der Militärverwaltung leisten;
 - b. erlässt Weisungen über die Absolvierung von Ausbildungsdienst, wenn weniger als 19 Tage für die Erfüllung der Ausbildungsdienstpflicht fehlen (Restdiensttage);
 - c. kann Militärdienstpflichtige zur Leistung von Ausbildungsdiensten ausserhalb ihrer Einteilung aufbieten.

2. Abschnitt: Aufgebot

Art. 17 Aufgebot

¹ Die Angehörigen der Armee werden zu den Ausbildungsdiensten aufgeboten:

- a. durch das öffentliche militärische Aufgebot;
- b. durch persönlichen Marschbefehl;
- c. durch besonderes Aufgebot.

² Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 18 Öffentliches militärisches Aufgebot

¹ Das öffentliche militärische Aufgebot wird spätestens Ende September des Vorjahres in allen politischen Gemeinden angeschlagen und in den Medien sowie im Internet veröffentlicht.

² Das öffentliche militärische Aufgebot gilt für die Militärdienstpflichtigen als Einberufung zur Absolvierung der Dienstleistung mit ihrer Einteilungsformation; den Arbeitgebern dient es als Orientierung über militärdienstliche Abwesenheiten von Arbeitnehmern.

³ Es verpflichtet die Angehörigen der Armee, den Dienst in ihre zivile Tätigkeit einzuplanen.

Art. 19 Persönlicher Marschbefehl

¹ Der persönliche Marschbefehl wird den Angehörigen der Armee in der Regel spätestens sechs Wochen vor Beginn des Dienstes per Post zugestellt.

² Für Einzelheiten in Bezug auf das Einrücken ist der persönliche Marschbefehl massgebend.

³ Militärdienstpflichtige, die 14 Tage vor Beginn des Dienstes den persönlichen Marschbefehl noch nicht erhalten haben, melden dies sofort dem Kommandanten ihrer Einteilungsformation bzw. der Stelle, die den Dienst angekündigt hat.

Art. 20 Besonderes Aufgebot

Das besondere Aufgebot erfolgt so früh wie möglich durch die zuständige Stelle oder den Kommandanten, wenn:

- a. die Einteilungsformation im öffentlichen militärischen Aufgebot nicht enthalten oder mit dem Vermerk «nach besonderem Aufgebot» versehen ist;
- b. die Einteilungsformation Teil einer Bereitschaftstruppe ist und wegen Vorverlegung des Beginns oder wegen Verlängerung des Dienstes früher einberufen oder später entlassen wird, als im öffentlichen militärischen Aufgebot vorgesehen ist;
- c. die Daten der Dienstleistung seit dem öffentlichen militärischen Aufgebot geändert worden sind;
- d. der Angehörige der Armee den Ausbildungsdienst nicht mit der Einteilungsformation leisten muss;
- e. der Angehörige der Armee einen anderen Ausbildungsdienst mit Anrechnung als Ausbildungsdienst der Formationen leisten muss;
- f. der Angehörige der Armee in der Reserve, in Formationen von Ausbildung und Support oder nach Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2003⁸ über die Organisation der Armee (VOA) nicht in Formationen eingeteilt ist und Dienst leisten muss.

Art. 21 Aufgebot bei Weiterausbildung

Angehörige der Armee, die für eine neue Funktion bzw. für einen höheren Grad vorgesehen sind, dürfen bis zum Abschluss ihrer Grundausbildungsdienste nur mit ihrem Einverständnis zu Ausbildungsdiensten der Formationen aufgeboten werden; ausgenommen wenn hierfür ein zwingender militärischer Bedarf besteht.

Art. 22 Aufgebot bei hängigen Verfahren

¹ Bei Militärdienstpflichtigen, die in militärischer Strafuntersuchung stehen, entscheidet die zuständige militärische Strafverfolgungsbehörde über ein Aufgebot zu Ausbildungsdiensten der Formationen.

² Militärdienstpflichtige, gegen die ein Verfahren auf Ausschluss von der persönlichen Militärdienstleistung nach den Artikeln 21–24 MG eingeleitet wurde, werden während des hängigen Ausschlussverfahrens zu keinen Dienstleistungen aufgeboten.

Art. 23 Aufgebot von Militärdienstverweigerern

Rechtskräftig verurteilte Militärdienstverweigerer werden erst wieder zu Ausbildungsdiensten aufgeboten, wenn die verhängte Strafe oder Massnahme vollzogen ist.

3. Abschnitt: Bestehen von Ausbildungsdiensten**Art. 24** Grundsätze

¹ Ausbildungsdienste sind in der vollen Dauer gemäss Militärischem Aufgebotstableau zu bestehen.

² Zu den Ausbildungsdiensten der Formationen werden Angehörige der Armee jährlich aufgeboten, bis sie ihre Dienstleistungspflicht erfüllt haben.

³ Angehörige der Armee, die ausserhalb ihrer Einteilung Ausbildungsunterstützende Dienste zur Durchführung von Grundausbildungsdiensten oder Dienst in der Militärverwaltung leisten, sind in der Regel für so viel Diensttage anzubieten, wie der Dienst in der Formation dauern würde.

⁴ Ausbildungsdienste können in Teilen geleistet werden:

- a. wenn ein dienstliches Bedürfnis vorliegt; oder
- b. wenn das private Interesse der Militärdienstpflichtigen oder deren Arbeitgeber das öffentliche Interesse überwiegt.

⁵ Ausbildungsdienste gelten als bestanden, wenn die Absenzen an Einzeltagen höchstens 20 Prozent der vollen Dauer an anrechenbaren Diensttagen gemäss Militärischem Aufgebotstableau betragen.

⁶ In Grundausbildungsdiensten sowie im Ausbildungsdienst der Durchdiener darf eine ununterbrochene Absenz höchstens 10 Prozent der vollen Dauer an anrechenbaren Diensttagen gemäss Militärischem Aufgebotstableau betragen.

⁷ Der Chef der Armee regelt die administrativen Einzelheiten.

Art. 25 Entlassung aus besonderen Gründen

¹ Militärdienstpflichtige werden aus Ausbildungsdiensten entlassen, wenn die Entlassung aus zwingenden persönlichen oder dienstlichen Gründen geboten erscheint, insbesondere:

- a. bei dringendem Tatverdacht einer strafbaren Handlung, die der militärischen oder der zivilen Gerichtsbarkeit unterstehen, wenn der Verdächtige für den Dienst bei der Truppe nicht mehr tragbar ist;
- b. wenn während des Dienstes ein Verfahren auf Ausschluss von der Militärleistung nach den Artikeln 21–24 MG eingeleitet wird;
- c. wenn ein Aufgebotsstopp nach Artikel 66 verhängt wird;
- d. wenn ein Anwärter in einem Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion nach der vorgängig schriftlich anzusetzenden Probezeit als ungeeignet beurteilt wird;
- e. wenn ein gutheissender Zulassungsentscheid zum Zivildienst vorliegt;
- f. wenn ein Ausbildungsdienst wegen fehlender anrechenbarer Dienstage nicht mehr bestanden werden kann.

² Zuständig für die schriftliche Eröffnung der Entlassungsverfügung ist:

- a. im Ausbildungsdienst der Formationen: der direkt vorgesetzte Kommandant;
- b. in anderen Ausbildungsdiensten: der Kommandant des entsprechenden Grundausbildungsdienstes.

Art. 26 Nachholen nicht bestandener Ausbildungsdienste

¹ Haben Militärdienstpflichtige Ausbildungsdienste wegen fehlenden anrechenbaren Tagen nicht bestanden, so müssen sie die Ausbildungsdienste in der ganzen Dauer bzw. bis zur Erfüllung der Gesamtdienstleistungspflicht nachholen.

² Bei Grundausbildungsdiensten muss die verpasste Ausbildungsperiode innerhalb von zwei Jahren nachgeholt werden.

³ Ausbildungsdienste der Formationen werden mit der Einteilungsformation nachgeholt; vorbehalten bleibt:

- a. ein zusätzliches Aufgebot von 19 Tagen bei Vorliegen eines militärischen Bedürfnisses;
- b. ein zusätzliches Aufgebot von 19 Tagen für Angehörige der Armee, die mit der Erfüllung ihrer Ausbildungspflicht mit mehr als drei Wiederholungskursen im Rückstand sind.

Art. 27 Zeitpunkt der Rekrutenschule

¹ Militärdienstpflichtige, welche die Rekrutenschule bis zum Bestehen der Lehrabschlussprüfung bzw. auf den Abschluss einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule verschoben haben, absolvieren die nächste auf die Prüfung bzw. den Abschluss oder den Ausbildungsabbruch folgende Rekrutenschule.⁹

² Personen, die im 20. Altersjahr oder später eingebürgert und rekrutiert werden, bestehen die Rekrutenschule im Jahr nach der Einbürgerung.

³ Vorzeitig Rekrutierte können die Rekrutenschule schon im 19. Altersjahr bestehen.

⁴ Der Führungsstab der Armee bewilligt Rekrutierten, die am Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollendet haben, die Rekrutenschule noch nicht bestanden haben, die spätere Absolvierung, sofern die Gesamtdienstleistungspflicht noch erfüllt werden kann und ein Bedarf der Armee gegeben ist.

Art. 28 Grundausbildungsdienste der Kaderanwärter und Kader

¹ Unteroffiziers-, höhere Unteroffiziers- und Offiziersanwärter bestehen die Grundausbildungsdienste für den höheren Grad oder für die neue Funktion innert drei Jahren seit der Genehmigung des Vorschlages.

² Angehörige der Armee mit genehmigtem Vorschlag für die Ausbildung zum Militärarzt, Militärzahnarzt oder Militärapotheker leisten ihre Kaderkurse Medizin (KK Med) wie folgt:

- a. KK 1 Med: nach 2. Propädeutikum bzw. entsprechendes Examen bis spätestens vor Absolvierung des Staatsexamens;
- b. KK 2 Med: ab dem 4. Studienjahr nach Absolvierung der entsprechenden Examina, spätestens jedoch im Jahr nach Absolvierung des Staatsexamens.

³ Der zu bestehende Praktische Dienst ist zusammenhängend in einer Rekrutenschule oder ausnahmsweise in einem anderen Grundausbildungsdienst zu leisten.

⁴ Der Führungsstab der Armee erlässt in Absprache mit den für die Ausbildung zuständigen Stellen Weisungen über die Einzelheiten betreffend Leistung des Praktischen Dienstes.

⁵ Das Aufgebot zu den Stabs- und Führungslehrgängen I kann erst nach bestandene Praktischen Dienst als Leutnant erfolgen.

⁶ Zu den Stabslehrgängen I und II können nur Unteroffiziere und Offiziere mit bestandenem Technischen Lehrgang aufgeboten werden.

⁷ Angehende Kommandanten absolvieren den Technischen Lehrgang spätestens vor dem dazugehörigen Praktischen Dienst.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

4. Abschnitt: Dienstverschiebung

Art. 29 Dienstverschiebung aus militärischen Gründen

¹ Die zuständige Behörde kann eine Dienstverschiebung aus militärischen Gründen anordnen, insbesondere:

- a. zur Deckung des Bedarfs an Spezialisten und an Kadern in Ausbildungsdiensten der Formationen;
- b. wenn mehrere Dienstleistungen zeitlich ganz oder teilweise zusammenfallen und bei teilweiser Leistung nicht als bestanden gelten können;
- c. wenn in einem Kalender- oder Studienjahr bereits eine Verpflichtung zur Leistung von mehr als 26 Diensttagen besteht;
- d. bei fehlenden Ausbildungsplätzen in Grundausbildungsdiensten.

² Fallen mehrere Dienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b zusammen, so haben Vorrang:

- a. die zeitgerechte Ausbildung von Kadern und Spezialisten vor dem Ausbildungsdienst der Formationen;
- b. die Ausbildungsdienste mit der Einteilungsformation vor den Kursen mit einer anderen Formation.

Art. 30 Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen

¹ Auf Gesuch des Militärdienstpflichtigen kann die zuständige Behörde eine Dienstverschiebung aus persönlichen Gründen bewilligen.

² Gesuche werden nur bewilligt, wenn das private Interesse der Militärdienstpflichtigen oder deren Arbeitgeber das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Militärdienstpflicht überwiegt.

³ Die Gesuche werden nicht bewilligt, wenn für die Bedürfnisse des Gesuchstellers die Gewährung eines persönlichen Urlaubs, einer Dienstunterbrechung oder die Absolvierung einer Teildienstleistung genügt.

⁴ Der Chef der Armee regelt die administrativen Einzelheiten des Verfahrens.

Art. 31 Überwiegendes privates Interesse

¹ Als überwiegendes privates Interesse der Militärdienstpflichtigen und somit als zwingender Grund für eine Dienstverschiebung gilt insbesondere:

- a. ein Zulassungsstudium oder ein Probese semester an Höheren Fachschulen und Fachhochschulen, das Semester des Vordiploms oder der Jahreskurs des Diploms;
- b. das Bestehen der ordentlichen Lehrabschlussprüfung bzw. der ordentliche Abschluss an einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule;
- c. das Noviziat der Novizen geistlicher Orden und Kongregationen;

- d. Schwangerschaft und die Pflicht zur Betreuung eigener Kleinkinder, soweit eine Ersatzbetreuung nicht möglich ist;
 - e.¹⁰ die Teilnahme als qualifizierter Sportler am Training und an Wettkämpfen nationaler oder internationaler Bedeutung, die für qualifizierte Sportler vorbehalten sind;
 - f. der Einsatz im Friedensförderungsdienst und im Assistenzdienst oder in Hilfsaktionen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, des Schweizerischen Roten Kreuzes oder des Schweizerischen Korps für Humanitäre Hilfe;
 - g. ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von länger als vier Monaten;
 - h. die Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, die wegen der Verweigerung eines Ausbildungsdienstes für einen höheren Grad oder für eine andere Funktion durch ein Militärgericht ausgesprochen wurde;
 - i. das Absolvieren von wichtigen Prüfungen während sowie bis zwölf Wochen nach einer Dienstleistung;
 - j.¹¹ das Absolvieren der Grundausbildung für den Polizeidienst oder das Grenzwachtkorps.
- ² Als wichtige Prüfungen gelten:
- a. die Abschlussprüfungen der Lehre, der Mittelschule, der Lehrerausbildung, und ähnlicher Ausbildungsstätten;
 - b. die Aufnahme-, Vor-, Zwischen- und Semesterprüfungen, von denen der Beginn bzw. die Weiterführung der zivilen Ausbildung abhängt und deren Zeitpunkt im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann;
 - c. Zulassungsprüfungen zu Meisterkursen;
 - d. Schluss- und Diplomprüfungen an Hochschulen, Fachhochschulen, Lehrerbildungsanstalten und Höheren Fachschulen, wenn der Zeitpunkt der Prüfungen im Einzelfall nicht anders festgelegt werden kann oder die Änderung der Termine den Prüfungskandidaten nicht zumutbar ist;
 - e. Berufs- und höhere Fachprüfungen zur Erlangung von kantonale, eidgenössisch oder international anerkannten Diplomen und Fachausweisen.

Art. 32 Gesuchseinreichung

¹ Gesuche um Dienstverschiebung müssen von den Militärdienstpflichtigen spätestens zwei Monate vor Beginn der Dienstleistung in schriftlicher Form bei den Behörden eingereicht werden, soweit der Grund der Verschiebung zu diesem Zeitpunkt schon bekannt ist.

² Die Gesuche müssen:

- a. die Unterschrift des Gesuchstellers tragen;

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

- b. begründet und mit den nötigen Beweismitteln versehen sein; und
- c. den Zeitraum nennen, in dem der Gesuchsteller den Dienst leisten kann falls der Angehörige der Armee mit der Erfüllung seiner Militärdienstpflicht im Rückstand ist.

Art. 33 Wirkung des Gesuches bzw. der Dienstverschiebung

¹ Die Pflicht zum Einrücken bleibt für die Militärdienstpflichtigen bestehen, solange die Dienstverschiebung nicht bewilligt ist.

² Entfällt der Grund, der zur Bewilligung einer Dienstverschiebung führte, so ist der Angehörige der Armee gemäss ursprünglichem Aufgebot einrückungspflichtig und teilt dies der Bewilligungsbehörde umgehend mit.

Art. 34 Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Die Zuständigkeiten für die Behandlung der Gesuche sind in Anhang 5 geregelt.

² Über Gesuche um Dienstverschiebung, die erst in den letzten zwei Wochen vor Beginn des Dienstes behandelt werden können, entscheidet die zuständige Behörde nach Rücksprache mit dem direkt vorgesetzten Kommandanten des Angehörigen der Armee.

³ Der Entscheid über ein Gesuch um Dienstverschiebung wird den Militärdienstpflichtigen schriftlich eröffnet; eine Ablehnung wird begründet und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer einmaligen Wiedererwägung versehen.

5. Abschnitt: Freiwillige Dienstleistungen

Art. 35 Grundsätze

¹ Angehörige der Armee können freiwillige Dienstleistungen absolvieren, wenn sie und ihr Arbeitgeber dazu schriftlich eingewilligt haben.

² Die Einwilligung kann unter Vorbehalt eines späteren Widerrufs auch für mehrere oder wiederkehrende Dienstleistungen gegeben werden.

³ Angehörige der Armee, die ihre Gesamtdienstleistungspflicht noch nicht erfüllt haben, dürfen jährlich zu höchstens 38 Tagen freiwilliger Dienstleistung aufgeboten werden. Ausgenommen sind Dienstleistungen in Grundausbildungsdiensten.

⁴ Aus der Absolvierung von freiwilligen Dienstleistungen erwachsen keine Vorteile.

Art. 36 Antrag und Entscheid

¹ Anträge für freiwillige Dienstleistungen sind spätestens zwei Monate vor Beginn dieses Dienstes in schriftlicher Form beim Führungsstab der Armee einzureichen.

² Die Anträge sind zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und vom Antragsteller und von seinem Arbeitgeber zu unterschreiben.

³ Der Führungsstab der Armee entscheidet über den Antrag und eröffnet den Antragstellern den Entscheid schriftlich; eine Ablehnung wird begründet und mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer einmaligen Wiedererwägung versehen.

⁴ Der Führungsstab der Armee teilt dem Kommandanten der Einteilungsformation den Entscheid mit.

6. Abschnitt: Urlaub

Art. 37 Arten von Urlaub

¹ Allgemeiner Urlaub ist die angeordnete Unterbrechung des Dienstes für den Grossteil der Absolventen eines Ausbildungsdienstes.

² Persönlicher Urlaub ist die vom zuständigen Kommandanten auf persönliches Gesuch hin bewilligte Unterbrechung des Dienstes.

Art. 38 Gesuch um persönlichen Urlaub

¹ Für persönlichen Urlaub reichen Angehörige der Armee vor dem Beginn der Dienstleistung beim direkt vorgesetzten Kommandanten, unter dem der Dienst zu leisten ist, ein schriftliches Gesuch ein. In unvorhersehbaren Fällen kann das Gesuch während der Dienstleistung eingereicht werden.

² Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Beweismitteln zu versehen und von den Gesuchstellern zu unterschreiben.

Art. 39 Gewährung von persönlichem Urlaub

¹ Persönlicher Urlaub wird gewährt:

- a.¹² wenn ein Grund nach Artikel 31 vorliegt, für den aber kein Dienstverschiebungsgesuch gestellt wurde oder dieses gestützt auf Artikel 30 Absatz 3 nicht bewilligt wurde;
- b. wenn das private Interesse des Militärdienstpflichtigen oder dessen Arbeitgeber an der Urlaubsgewährung das öffentliche Interesse an der Dienstleistung überwiegt.

² In allen anderen Fällen gewährt der Kommandant persönlichen Urlaub wenn der Dienstbetrieb dies zulässt und die militärischen Leistungen des Gesuchstellers zumindest genügend sind.

³ Der Entscheid wird den Gesuchstellern schriftlich eröffnet.

⁴ Der Chef der Armee sorgt für eine einheitliche Praxis bei der Urlaubsgewährung.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

Art. 40 Anrechnung des allgemeinen Urlaubs

¹ Tage des allgemeinen Urlaubs im Rahmen des Wochenendurlaubs werden an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

² Für längere allgemeine Urlaube, die während bzw. zwischen Grundausbildungsdiensten angeordnet werden, besteht Anrecht auf Sold und Erwerbersersatz; sie werden jedoch nicht an die Ausbildungsdienstpflicht angerechnet.

³ Der Chef der Armee legt den Zeitpunkt und die Dauer der längeren allgemeinen Urlaube fest und erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der längeren allgemeinen Urlaube.

4. Titel: Mutation der Funktion und des Grades**1. Kapitel: Qualifikation und Vorschlag****Art. 41** Inhalt

¹ Mit der Qualifikation werden die Selbst-, Sozial-, Handlungs- und Fachkompetenzen der Angehörigen der Armee beurteilt.¹³

² Sie gibt insbesondere darüber Auskunft, ob der Angehörige der Armee zur Übernahme einer neuen Funktion befähigt ist.

³ Sie ist Voraussetzung für die Erteilung eines entsprechenden Vorschlages.

Art. 42 Zu qualifizierende Personen

Qualifiziert werden:

- a. Teilnehmer von Grundausbildungsdiensten, wenn sie mindestens zwölf anrechenbare Dienstage geleistet haben;
- b. Kader, die innerhalb eines Jahres in Ausbildungsdiensten der Formationen mindestens 19 anrechenbare Dienstage geleistet haben;
- c. Anwärter auf die Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion;
- d. Angehörige der Armee, deren Leistungen nicht genügen.

Art. 43 Vorschlag

¹ Für die Übernahme eines höheren Grades oder einer neuen Funktion ist ein Vorschlag erforderlich.

² Er ergibt keinen Anspruch auf eine Ausbildung oder eine Mutation.

³ Er wird gestrichen, wenn ein Anwärter die Voraussetzungen für die Weiterausbildung oder die Funktionsübernahme nicht mehr erfüllt.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

Art. 44 Verfahren

¹ Qualifikation und Vorschlag werden nach der Genehmigung durch eine vorgeetzte Stelle mündlich und schriftlich eröffnet. Ist eine vorgängige Genehmigung nicht möglich, müssen allfällige Änderungen neu eröffnet werden.¹⁴

² Eine genehmigte Qualifikation darf nachträglich nicht geändert werden; vorbehalten bleibt die Streichung eines Vorschlages.¹⁵

³ Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die einzelnen Elemente der Qualifikations- und Vorschlagsverfahren für die Angehörigen der Armee inklusive des militärischen Personals.

2. Kapitel: Einteilung, Ernennung und Enthebung**1. Abschnitt: Einteilung****Art. 45** Zuteilung und Zuweisung

¹ Personen nach Artikel 6 MG können ab Vollendung des 18. Altersjahres der Armee zuteilt oder zugewiesen werden.

² Sie werden entweder auf eine Funktion gemäss der Sollbestandestabelle der Armee eingeteilt (Zuteilung) oder ohne Belegung eines Sollbestandesplatzes der Armee zugewiesen (Zuweisung).

³ Die Zuteilungen und Zuweisungen werden auf Antrag der zuständigen Stelle durch den Chef der Armee verfügt.

Art. 46 Einteilung

¹ Für die Einteilung von Angehörigen der Armee in eine bestimmte Funktion müssen:

- a. der Bedarf der Armee ausgewiesen sein;
- b. der Angehörige der Armee zur Ausübung der Funktion fähig und geeignet sein;
- c. die gemäss Anhang 4 für die Übernahme der Funktion erforderlichen Ausbildungsdienste bestanden sein;
- d. sofern die Pflicht einer Personensicherheitsprüfung besteht, das Verfahren abgeschlossen sein.

² Die im Zivilleben und in der Armee erworbenen Kenntnisse des Angehörigen der Armee sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

³ Anwärter, die in Grundausbildungsdiensten Ausbildungsblöcke unterrichtet oder die eine entsprechende Ausbildung im Rahmen ihrer Tätigkeit als Militärisches

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

Personal absolviert haben, müssen diese für die Übernahme der Funktion nicht mehr bestehen.

⁴ Ausnahmsweise kann Unteroffizieren oder Offizieren eine Funktion übertragen werden, für die in den Sollbestandstabellen ein tieferer oder ein höherer Grad vorgesehen ist, als sie bekleiden. Ist die Übertragung eines höheren Grades vorgesehen, so ist dies nur in Vertretung oder ad interim zulässig.

⁵ Die Einteilung von höheren Staboffizieren kann nur mit Genehmigung des Chef VBS erfolgen. Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten des Einteilungsverfahrens.

Art. 47 Kader in Ausbildung

Höhere Unteroffiziere der Stäbe und Offiziere werden bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Kader in Ausbildung eingeteilt; sie stehen zur Verfügung des Grossen Verbandes bzw. der zuständigen Verwaltungseinheit; vorbehalten bleibt ein zwingendes militärisches Bedürfnis.

Art. 48 Ausübung einer Funktion in Vertretung

¹ Kann eine Funktion durch einen Angehörigen der Armee vorübergehend nicht ausgeübt werden, so bestimmt die zuständige Stelle einen Stellvertreter.

² Mit der Stellvertretung ist kein Anspruch auf endgültige Übertragung oder auf Einberufung zum Ausbildungsdienst für einen höheren Grad verbunden.

Art. 49 Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion ad interim

¹ Erfüllt in Einzelfällen ein Unteroffizier oder ein Offizier nicht alle Bedingungen für die Übernahme eines Kommandos oder einer Funktion oder besteht ein Grund, ihm das Kommando oder die Funktion nur vorübergehend zu übertragen, so wird er ausnahmsweise ad interim eingesetzt, wenn:

- a. er dazu schriftlich einwilligt;
- b. er mindestens den ersten Teil des für die Beförderung notwendigen Stabs- oder Führungslehrgangs absolviert hat; und
- c. er sich gegenüber dem Kommandanten des Grossen Verbandes oder dem ihm gleichgestellten Vorgesetzten verpflichtet, die Ausbildung innert zweier Jahre nach der Funktionsübernahme zu absolvieren.

² Unteroffiziere und Offiziere, die ihre Ausbildung nicht innerhalb von zwei Jahren abschliessen, werden durch den Führungsstab der Armee als Kader in Ausbildung eingeteilt.

³ Übernimmt ein Führungsgehilfe im Grad Hauptmann ein Einheitskommando, so sind alle Beförderungsdienste zwingend vor der Übernahme des Kommandos zu bestehen. Es kann keine ad interim Einteilung erfolgen.

⁴ Mit der Übertragung eines Kommandos oder einer Funktion ad interim ist kein Anspruch auf endgültige Übertragung oder auf Einberufung zum Ausbildungsdienst für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion verbunden.

Art. 50 Dauer der Ausübung einer Funktion

¹ Die Ausübung einer Funktion in der aktiven Armee dauert:

- a. wenn eine Weiterausbildung vorgesehen ist:
 1. für Hauptleute und Stabsoffiziere mindestens drei Wiederholungskurse;
 2. für Kommandanten Stellvertreter und Chef Einsatz bzw. Radaroffizier mindestens zwei Wiederholungskurse;
- b. wenn keine Weiterausbildung vorgesehen ist: vier bis acht Wiederholungskurse.

² Bei Bedarf und mit schriftlichem Einverständnis des Offiziers kann die Verweildauer verlängert werden.

2. Abschnitt: Ernennung zum Fachoffizier

Art. 51 Bedingungen

¹ Die für Fachoffiziere offen stehenden Funktionen sind in den Sollbestandstabellen festgelegt.

² Sind in den Sollbestandstabellen mehrere Offiziersgrade ausgewiesen, ist der niedrigste Offiziersgrad, mindestens jedoch der Grad Oberleutnant, für die Rechte und Pflichten als Fachoffizier massgebend.

³ Die Ernennung kann nur erfolgen, wenn die betreffende Person auf Grund ihrer zivilen Ausbildung oder ihrer beruflichen Tätigkeit für die Ausübung der Funktion besonders geeignet ist und der Bedarf der Armee ausgewiesen ist.

Art. 52 Einführung in die Offiziersfunktion

¹ Die neu ernannten Fachoffiziere können in einem Kurs von höchstens fünf Tagen in die Funktion eingeführt werden.

² Der Einführungskurs wird von den Kommandanten der Grossen Verbände durchgeführt, in deren Formationen die Fachoffiziere eingeteilt sind.

Art. 53 Entzug der Offiziersfunktion

Übt ein Fachoffizier die Offiziersfunktion nicht mehr aus, so wird die Ernennung aufgehoben, wenn er:

- a. auf Grund einer beruflichen Tätigkeit ernannt wurde, die er nicht mehr ausübt; und
- b. die Offiziersfunktion weniger als sechs Jahre ausgeübt hat.

3. Abschnitt: Ernennung zum Armeeseelsorger

Art. 54 Bedingungen

Bedingungen für die Ernennung zum Armeeseelsorger sind neben der Militärdiensttauglichkeit, einer bestandenen Rekrutenschule und dem Bedarf der Armee:

- a. zum evangelisch-reformierten Armeeseelsorger:
 1. die Anerkennung als Pfarrer oder Anerkennung der akademischen oder gleichwertigen theologischen Ausbildung und Ordination durch die zuständige Kirchenbehörde,
 2. die Empfehlung durch die zuständige Kirchenbehörde;
- b. zum römisch-katholischen Armeeseelsorger:
 1. die Anerkennung als Priester, Diakon oder Pastoralassistent durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat oder den zuständigen Ordensobern,
 2. die Empfehlung durch das zuständige Bischöfliche Ordinariat.

Art. 55 Rechte und Pflichten

¹ Der Armeeseelsorger wird mit seiner Ernennung zum «Hauptmann Armeeseelsorger» ernannt.

² Er besteht nach seiner Ernennung einen Technischen Lehrgang (TLG A Asg) von 19 Tagen und einen Praktischen Dienst von höchstens fünf Tagen.

³ Der Dienstchef Armeeseelsorger besteht einen Technischen Lehrgang (TLG B DC Asg) von höchstens fünf Tagen.

4. Abschnitt: Enthebung vom Kommando oder von der Funktion

Art. 56

¹ Offiziere und Unteroffiziere, die in ihrer Funktion als ungenügend qualifiziert wurden, haben innerhalb eines Jahres einen Bewährungsdienst in der entsprechenden Funktion in einer anderen Formation zu absolvieren.

² Die zuständige Stelle ordnet den Bewährungsdienst an; er ist gegenüber dem Angehörigen der Armee und dem Kommandanten der anderen Formation ausdrücklich als Bewährungsdienst zu bezeichnen.

³ Bestätigt der Bewährungsdienst die Unfähigkeit oder ist im Interesse der Truppe die sofortige Enthebung von der Funktion geboten, ist der Angehörige der Armee auf eine Funktion gleichen Grades einzuteilen, die seinen Fähigkeiten entspricht.

⁴ Ist keine solche Funktion vorhanden, beantragt die zuständige Stelle einen Ausschluss von der Militärdienstleistung wegen Unfähigkeit nach Artikel 69.

3. Kapitel: Beförderung

Art. 57 Grundsätze

¹ Es besteht kein Anspruch auf Beförderung.

² Eine Einberufung zu einem Ausbildungsdienst für einen höheren Grad darf nur vorgenommen werden, wenn der Anwärter geeignet ist und ein Bedarf für die Weiterausbildung ausgewiesen ist.

³ Für eine Beförderung:

- a. müssen die in Anhang 4 festgelegten Ausbildungsdienste bestanden sein;
- b. müssen die sonstigen Einzelbedingungen dieser Verordnung erfüllt sein;
- c. muss eine allenfalls vorgeschriebene Personensicherheitsprüfung rechtskräftig vollzogen sein.

⁴ Anwärter, die in Grundausbildungsdiensten Ausbildungsblöcke unterrichtet oder diese während ihrer beruflichen Ausbildung absolviert haben, müssen diese für eine Beförderung nicht mehr bestehen.

⁵ Die Beförderungen des militärischen Personals richten sich unabhängig von der Milizfunktion ausschliesslich nach der Berufsfunktion (Einsatzgruppe).¹⁶

Art. 58 Beförderungen zum Gefreiten und Obergefreiten

¹ Soldaten, die sehr gut oder hervorragend qualifiziert sind, können zum Gefreiten befördert werden.

² In Ausbildungsdiensten der Formationen können sehr gut oder hervorragend qualifizierte Soldaten oder Gefreite mit folgenden Funktionen zum Obergefreiten befördert werden:

- a. Spezialist auf Stufe Einheit (Chef Material, Chef Munition usw.);
- b. Stellvertreter des Gruppenführers.

³ Es gelten folgende Höchstgrenzen:

- a. für Gefreite:
 1. in Grundausbildungsdiensten: fünf Prozent des Effektivbestandes an Soldaten,
 2. in Ausbildungsdiensten der Formationen: zehn Prozent des Effektivbestandes an Soldaten;
- b. für Obergefreite: die gleiche Anzahl wie der Effektivbestand an eingeteilten Wachtmeistern.

⁴ Bei Berufsformationen dürfen die Höchstgrenzen gemäss Absatz 3 überschritten werden; die Beförderungen richten sich ausschliesslich nach Anhang 4.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

Art. 59 Beförderungen zum Oberwachtmeister

¹ Nach bestandener Weiterausbildung können Wachtmeister, die Stellvertreter des Zugführers sind und sehr gut oder hervorragend qualifiziert wurden, zum Oberwachtmeister befördert werden.

² Pro Formation darf die Anzahl der Oberwachtmeister höchstens gleich hoch sein wie der Effektivbestand an eingeteilten Zugführern.

³ Bei Berufsformationen dürfen die Höchstgrenzen gemäss Absatz 2 überschritten werden; die Beförderungen richten sich ausschliesslich nach Anhang 4.

Art. 60 Beförderung von Berufsunteroffizieren zum Adjutantunteroffizier

¹ Angehende Berufsunteroffiziere werden nach dem Bestehen des Grundausbildungslehrgangs an der Berufsunteroffiziersschule der Armee ohne weitere Bedingungen zum Adjutantunteroffizier befördert.

² Sie leisten bis zur Vollendung des 27. Altersjahres Dienst in einer Milizfunktion; vorbehalten bleibt eine anderweitige Einteilung aus zwingenden beruflichen Gründen.

Art. 61 Beförderung zum Stabsoffizier (Major, Oberstleutnant und Oberst)

Zum Stabsoffizier kann nur befördert werden, wer mindestens seit acht Jahren einen Offiziersgrad bekleidet.

Art. 62 Mehrfachgrade

¹ Sind in den Sollbestandstabellen mehrere mögliche Grade für eine Funktion festgelegt, so ist die Beförderung zum nächst höheren Grade frühestens nach vier Jahren im bisherigen Grad zulässig.

² Auf Führungsgehilfenfunktionen ist die Beförderung von Hauptleuten sowie von Stabsoffizieren einzig zum nächsthöheren Grad zulässig.¹⁷

³ Für Beförderungen nach diesem Artikel ist vor der Vorschlagserteilung zum höheren Grad die schriftliche Zustimmung des betroffenen Angehörigen der Armee einzuholen.¹⁸

⁴ Generalstabsoffiziere und Kader in Ausbildung können nicht nach diesem Artikel befördert werden.¹⁹

Art. 63 Befristete Gradverleihung

¹ Der Chef der Armee verleiht für die Dauer des Auslandsaufenthalts den für den Einsatz zwingend erforderlichen militärischen Grad an Personen, die im Auftrag des Bundes im Ausland:

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

- a. ein besonderes Amt oder eine bestimmte Funktion mit Bezug zum Militärwesen des Bundes ausüben;
- b. eine bestimmte militärische Ausbildung absolvieren;
- c. im Rahmen einer friedenserhaltenden Operation eingesetzt werden.

² Der Bundesrat kann Berufsoffizieren im Grade eines Oberstleutnants oder eines Oberst den Grad eines höheren Stabsoffiziers befristet verleihen, wenn sie im Inland eine bestimmte Funktion in der Armee ausüben oder wenn sie im Auftrag des Bundes zur Erfüllung einer besonderen Aufgabe eingesetzt werden.

³ Nach Ablauf des Einsatzes bekleiden die Personen wieder ihren ursprünglichen Grad.

Art. 64 Beförderungsverfahren

¹ Der Grad eines höheren Stabsoffiziers kann nur mit Genehmigung des Chef VBS verliehen werden.

² Der Chef der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der Beförderungsverfahren.

4. Kapitel: Rechtswidrige Mutation

Art. 65

¹ Widerspricht eine Mutation dem MG oder dessen Ausführungsbestimmungen, so wird sie für ungültig erklärt.

² Zuständig sind:

- a. für höhere Stabsoffiziere: der Bundesrat;
- b. für die Offiziersgrade Hauptmann bis Oberst: der Chef der Armee;
- c. für alle anderen Grade: der Führungsstab der Armee.

5. Titel: Ungeordnete persönliche Verhältnisse

Art. 66 Grundsätze

¹ Angehörige der Armee, deren persönliche Verhältnisse ungeordnet sind, können nur mit Zustimmung des Führungsstabes der Armee:

- a. einen Grundausbildungsdienst leisten; keine Zustimmung bedarf die Absolvierung der Rekrutierung, der Rekrutenschule oder eines Fachkurses;
- b. eine neue Funktion übernehmen;
- c. befördert werden.

- ² Der Führungsstab der Armee kann zudem verfügen:
- eine Umteilung;
 - einen Aufgebotsstopp;
 - vorsorgliche Massnahmen.
- ³ Als ungeordnete persönliche Verhältnisse gelten:
- ein hängiges Strafverfahren;
 - eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder sichernden Massnahme wegen eines Verbrechens oder Vergehens;
 - offene Verlustscheine;
 - ein hängiges Konkursverfahren;
 - andere Umstände, welche die Eignung des Angehörigen der Armee für dessen aktuelle oder vorgesehene Funktion in Frage stellen.
- ⁴ Der Führungsstab der Armee ist ermächtigt, bei Dritten nähere Abklärungen zu treffen. In den Fällen nach Absatz 3 Buchstabe e nur mit Einverständnis des Angehörigen der Armee.

Art. 67 Verurteilung

- ¹ Einem rechtskräftig Verurteilten darf die Zustimmung nach Artikel 66 in der Regel erst erteilt werden:
- bei bedingtem Strafvollzug: nach Ablauf der Probezeit;
 - bei unbedingtem Strafvollzug oder beim Massnahmenvollzug: nach Löschung der Strafe im Strafregister.
- ² Der Führungsstab der Armee kann, wenn das Verhalten des Verurteilten dies anzeigt, den Aufschub verlängern oder auf Gesuch hin verkürzen.

Art. 68 Rückwirkende Beförderung

- ¹ Der Anwärter kann rückwirkend auf den ursprünglichen Zeitpunkt hin befördert werden:
- bei hängigem Strafverfahren: wenn das Strafverfahren eingestellt ist oder das Urteil auf Freispruch, Busse oder Haft lautet;
 - keine offenen Pfändungs- oder Konkursverlustscheine mehr bestehen;
 - der Konkurs widerrufen wurde.
- ² Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, so kann er frühestens nach dessen Einstellung befördert werden.

6. Titel: Ausschluss von der Militärdienstleistung

Art. 69

¹ Offiziere und Unteroffiziere, die für jegliche Funktionen ihres Grades unfähig sind, werden von der Militärdienstleistung ausgeschlossen.

² Für die Entscheide über Ausschlüsse von der Militärdienstleistung und Wiederzulassungen nach den Artikeln 21–24 MG ist der Führungsstab der Armee zuständig.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²⁰ über das Verwaltungsverfahren.

7. Titel: Befreiung von der Militärdienstpflicht

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 70 Gesuche

Gesuche um Befreiung sind schriftlich und unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare beim Führungsstab der Armee einzureichen.

Art. 71 Änderung der Tätigkeit

¹ Die Stelle, welche das Gesuch um Befreiung gestellt hat, muss dem Führungsstab der Armee jede Änderung der Tätigkeit der dienstbefreiten Person innert 14 Tagen melden.

² Wird die dienstbefreite Person nicht wieder in die Armee eingeteilt, so wird sie aus der Militärdienstpflicht entlassen.

Art. 72 Zuständigkeiten

¹ Der Führungsstab der Armee entscheidet über die Gesuche und legt das Datum des Beginns der Befreiung vom Militärdienst fest.

² Er führt eine Kontrolle über die vom Militärdienst befreiten Personen.

³ Er kann für diese Kontrolle Akten herausgeben lassen, Augenschein nehmen, und Zeugen anhören.

⁴ Er entscheidet über die Wiedereinteilung in die Armee beim Wegfall des Grundes für die Dienstbefreiung.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²¹ über das Verwaltungsverfahren.

²⁰ SR 172.021

²¹ SR 172.021

2. Kapitel: Mitglieder der Bundesversammlung nach Artikel 17 MG

Art. 73

Militärdienstpflichtige Mitglieder der Bundesversammlung, die einen Ausbildungs- oder Assistenzdienst wegen einer Session oder Sitzung nicht oder nur teilweise leisten können, melden dies so früh als möglich schriftlich dem Führungsstab der Armee.

3. Kapitel: Dienstbefreiung für unentbehrliche Tätigkeiten nach den Artikeln 18 und 19 MG

Art. 74 Hauptberuflichkeit

¹ Hauptberuflichkeit liegt vor, wenn die militärdienstpflichtige Person in einen mindestens auf ein Jahr abgeschlossenen befristeten oder in einem unbefristeten Arbeitsvertragsverhältnis steht und die unentbehrliche Tätigkeit durchschnittlich mindestens 35 Stunden in der Woche ausgeübt werden muss.

² Für eine Ausbildung im Hinblick auf die Übernahme einer unentbehrlichen Tätigkeit wird keine Dienstbefreiung gewährt, ausgenommen hiervon sind die Absolvierung der Polizeirekrutenschule und des Grenzwachtauführungskurses I.

Art. 75 Geistliche

Als Geistliche im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b MG gelten Personen:

- a. die protestantische oder evangelisch-freikirchliche, ordinierte oder konsekrierte Theologen sind und durch kirchliche Einsetzung Träger eines geistlichen Amtes sind, das vom Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, von einer seiner Mitgliedkirchen oder von einer Mitgliedkirche des Verbandes evangelischer Freikirchen und Gemeinschaften in der Schweiz anerkannt wird; ausgenommen sind die Geistlichen, die ein Lehramt ausüben;
- b. die der römisch-katholischen oder der christkatholischen Kirche angehören und die:
 1. die Diakonatsweihe empfangen haben und durch kirchliche Einsetzung Träger eines geistlichen Amtes sind, das von einer der römisch-katholischen Diözesen oder von der christkatholischen Kirche anerkannt wird; ausgenommen sind Theologen, die in einem ausserkirchlichen Studium oder in einer ausserkirchlichen Lehrtätigkeit stehen, oder
 2. das erste zeitliche oder das ewige Gelübde abgelegt haben und für eine Ordensgemeinschaft tätig sind;
- c. die einer christlichen Ordensgemeinschaft oder Kongregation mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln angehören, sobald sie das erste zeitliche Gelübde oder Versprechen abgelegt haben und für die Gemeinschaft tätig sind;

- d. die einer fest organisierten Religionsgemeinschaft oder religiösen Körperschaft angehören, sofern:
 1. ihnen die Religionsgemeinschaft oder religiöse Körperschaft das Amt eines Geistlichen übertragen hat, sie mindestens 25 Jahre alt sind, eine mindestens dreijährige Ausbildung zum Geistlichen erhalten haben und die Religionsgemeinschaft oder Körperschaft in der Schweiz mindestens 2000 Mitglieder ausweist; für je weitere 800 Mitglieder kann ein zusätzlicher Geistlicher vom Dienst befreit werden, oder
 2. sie in einer Gemeinschaft mit gemeinsamem Leben und gemeinsamen Regeln leben, ein Gelübde oder ein Versprechen abgelegt haben und für die Gemeinschaft oder Körperschaft tätig sind.

Art. 76 Gesundheitswesen

¹ Als sanitätsdienstliche Einrichtungen des Gesundheitswesens nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c MG gelten Einrichtungen im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994²² über die Krankenversicherung (KVG) sowie der Blutspendedienst des Schweizerischen Roten Kreuzes.

² Als unentbehrliches Personal für die Sicherstellung des Betriebes dieser Einrichtungen gelten:

- a. die Direktoren, Spitalverwalter und Betriebsleiter;
- b.²³ die Chefärzte und leitenden Ärzte, ohne die Ober- und Assistenzärzte, sowie Zahnärzte und Apotheker;
- c. die Krankenpfleger mit einem Berufsdiplom, das vom Schweizerischen Roten Kreuz, von der Schweizerischen Gesellschaft für Psychiatrie oder von der kantonalen Gesundheitsbehörde ausgestellt oder anerkannt ist;
- d. die medizinisch-therapeutischen und medizinisch-technischen Spezialisten mit Hochschulabschluss oder einem von der kantonalen Gesundheitsbehörde anerkannten Berufsdiplom.

Art. 77 Rettungsdienste, Polizeidienste, Feuerwehren und Wehrdienste

Von der Militärdienstpflicht werden befreit:

- a. Angehörige von Rettungsdiensten im Sinne von Artikel 56 der Verordnung vom 27. Juni 1995²⁴ über die Krankenversicherung (KVV) mit einer Funktion im Sinne von Artikel 76 oder als Rettungssanitäter mit eidgenössisch anerkanntem Diplom;
- b. Angehörige der Polizeidienste des Bundes, der Kantone, der Städte oder der Gemeinden, die zur Erfüllung der gerichtlichen, sicherheits- und verkehrspolizeilichen Aufgaben benötigt werden;

²² SR 832.10

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

²⁴ SR 832.102

- c. Angehörige der Berufsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren sowie Personen in der Funktion als Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant, Feuerwehroffizier, Geräteführer, Chef der Spezialabteilungen, Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart, C-Wehrspezialist und Strahlenwehrspezialist der staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdienste.

Art. 78 Anstalten, Gefängnisse und Heime

¹ Als Anstalten, Gefängnisse und Heime nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e MG gelten die Institutionen zum Vollzug von Freiheitsstrafen, administrativen und strafrechtlichen Massnahmen sowie diejenigen für Personen in Strafuntersuchung oder in Untersuchungshaft.

² Von der Militärdienstpflicht werden befreit:

- a. die verantwortlichen Leiter und ihre Stellvertreter;
- b. Personen, die im Sicherheitsdienst eingesetzt oder mit der direkten Beaufichtigung von Insassen betraut sind.

Art. 79 Postdienste, Telekommunikationsunternehmen und konzessionierte Transportunternehmen

¹ Gestützt auf Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h MG gelten:

- a. als Postdienste: die Postbetriebe und die Postverwaltung der Schweizerischen Post;
- b. als Telekommunikationsunternehmen: die Swisscom AG als Grundversorgungs-Provider;
- c. als vom Bund konzessionierte Transportunternehmen: alle konzessionierten Transportunternehmen bestehend aus Eisenbahn-, Seilbahn-, Trolleybus-, Autobus- und Schifffahrtsunternehmen;
- d. als Angestellte, die in ausserordentlichen Lagen für die nationale Sicherheitskooperation unentbehrlich sind: Personen, welche Aufgaben erfüllen, die auch in ausserordentlichen Lagen für die Besorgung des Postdienstes, der Grundversorgung der Telekommunikation und für die Erfüllung der Leistungsaufträge der konzessionierten Transportunternehmen erbracht werden müssen; der Ausflugsverkehr fällt für die Beurteilung der Leistungsaufträge ausser Betracht.

² Das VBS bezeichnet die Personen nach Absatz 1 Buchstabe d im Einvernehmen mit der Schweizerischen Post, der Swisscom AG und dem Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

³ Unentbehrliche Personen der Postdienste nach Absatz 1 Buchstabe a werden frühestens im Kalenderjahr, in dem sie 31 Jahre alt werden, vom Dienst befreit.

Art. 80 Ausnahmen von der Dienstbefreiung

¹ Nicht von der Militärdienstpflicht befreit werden:

- a. die höheren Unteroffiziere bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 30. Altersjahr vollenden;
- b. die Offiziere;
- c. Militärdienstpflichtige, die für die Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder zum Offizier vorgeschlagen sind;
- d. Militärdienstpflichtige, die nach Erlangung eines höheren Grades noch nicht drei Wiederholungskurse im neuen Grad geleistet haben;
- e. die Angehörigen des Rotkreuzdienstes;
- f.²⁵ Militärdienstpflichtige, die in einer sanitätsdienstlichen Funktion eingeteilt sind und das 42. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- g. die Geistlichen sowie die Angehörigen der Polizeidienste, der Rettungsdienste, der Feuerwehren, der Wehrdienste, der Postdienste und der Transportunternehmen, welche die Armee selbst für eine entsprechende Verwendung benötigt.

² Absatz 1 Buchstaben a und b gelten nicht für Angehörige der Polizeidienste gemäss Artikel 77 Buchstabe b.²⁶

4. Kapitel: Verwendung im Zivilschutz oder in anderen Bereichen der nationalen Sicherheitskooperation²⁷

1. Abschnitt: Verwendung nach Artikel 61 MG²⁸

Art. 81 Grundsatz

¹ Militärdienstpflichtige können dem Zivilschutz, den zivilen Führungsorganen des Bundes und der Kantone, sowie den Stützpunkt-Feuerwehren als Vorgesetzte oder Spezialisten nach Artikel 61 MG zur Verfügung gestellt werden, sofern:

- a. sie mindestens 30 Jahre alt sind;
- b. der Kontrollbestand für die Funktion, die sie in der Einteilungsformation ausüben, erreicht ist.

² Nicht zur Verfügung gestellt werden:

- a. Militärdienstpflichtige, die vom Assistenz- und Aktivdienst dispensiert sind oder die für den Einsatz bei friedenserhaltenden Operationen vorgemerkt sind;

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

²⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

- b. Angehörige des militärischen Personals.

Art. 82 Voraussetzungen

Als Vorgesetzte und Spezialisten nach Artikel 61 MG gelten:

- a. beim Zivilschutz: die Schutzdienstpflichtigen nach Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 2003²⁹ über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz (FGSV);
- b. bei den zivilen Führungsorganen: die Personen, die nach dem anwendbaren Recht die entsprechenden Funktionen ausüben;
- c. bei den Stützpunkt-Feuerwehren: Personen, die eine Funktion nach Artikel 77 Buchstabe c ausüben und in dieser Funktion jährlich mindestens 20 ganze Tage Dienst leisten.

2. Abschnitt:³⁰

Dispensation und Beurlaubung vom Assistenz- und Aktivdienst nach Artikel 145 MG

Art. 82a Voraussetzungen

¹ Es besteht kein Anspruch auf eine Dispensation oder Beurlaubung vom Assistenz- oder Aktivdienst.

² Militärdienstpflichtige können jedoch vom Assistenz- oder Aktivdienst auf Gesuch hin dispensiert oder beurlaubt werden, wenn:

- a. sie mindestens 30 Jahre alt sind;
- b. sie im Falle eines Assistenz- oder Aktivdienstes eine wichtige Aufgabe in den zivilen Bereichen der nationalen Sicherheitskooperation erfüllen müssen, die nur sie erfüllen können; und
- c. der Bedarf der Armee es zulässt.

³ Eine Dispensation wird nur gewährt, wenn:

- a. die wichtige Aufgabe während des ganzen Dienstes erfüllt werden muss;
- b. eine Beurlaubung während Teilen des Dienstes nicht ausreicht oder nicht zweckmässig ist.

⁴ Eine Beurlaubung wird nur gewährt, wenn der Dienstbetrieb dies zulässt. Im Übrigen gelten die Artikel 37 Absatz 2, 38 und 39 sinngemäss.

⁵ Der Führungsstab der Armee kann zur Behebung von Not- oder Mangellagen in dringenden Fällen generelle Dispensationen oder Beurlaubungen für bestimmte Personengruppen verfügen, die wichtige Aufgaben wahrnehmen.

²⁹ SR 520.112

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

Art. 82b Wichtige Aufgaben

Als wichtige Aufgaben gelten Tätigkeiten:

- a. für die eine Dienstbefreiung nach Artikel 18 MG bewilligt würde;
- b. der Regierungen und Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- c. der zivilen Führungsorgane der nationalen Sicherheitskooperation;
- d. der sanitätsdienstlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens;
- e. der in der Personenrettung tätigen Rettungsdienste;
- f. des Einsatzdienstes der staatlich anerkannten Feuerwehren und Wehrdienste;
- g. der Grundversorgung durch Fernmeldedienste sowie der Betreuung von Sendeanlagen für die landesweite Informationsversorgung der Bevölkerung;
- h. der Betriebe, welche die Verkehrswege instand halten;
- i. der Organe, die mit der Durchführung der wirtschaftlichen Landesversorgung beauftragt sind;
- j. der Verwaltungen und Betriebe, die die Zivilbevölkerung, die Armee und den Zivilschutz mit lebenswichtigen Gütern versorgen oder die wichtige öffentliche, zivile oder soziale Dienstleistungen erbringen;
- k. der Organe der Rechtspflege.

Art. 82c Gesuch

¹ Die Stelle, die für die Erfüllung der wichtigen Aufgabe verantwortlich ist, richtet das Gesuch gemeinsam mit dem Militärdienstpflichtigen an den Führungsstab der Armee.

² Ein Gesuch um Dispensation ist so bald als möglich, spätestens aber sieben Tage nach einem Aufgebot zu einem Assistenz- oder Aktivdienst einzureichen. Ein Gesuch um Beurlaubung ist einzureichen, sobald die Gründe für die Beurlaubung bekannt sind.

³ Ein Aufgebot behält in jedem Fall seine Gültigkeit, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden wurde.

Art. 82d Wiedererwägung

¹ Wird ein Gesuch abgelehnt, so können die Gesuchsteller innert sieben Tagen einen Antrag auf Wiedererwägung stellen.

² Der Entscheid über den Wiedererwägungsantrag ist endgültig.

³ Der Führungsstab der Armee kann seine Entscheide jederzeit in Wiedererwägung ziehen, wenn sich die Voraussetzungen für die Dispensation oder die Beurlaubung geändert haben.

⁴ Bei einem Aufgebot zum Assistenzdienst kann die Behörde, die das Aufgebot erlässt, die Dispensation ausser Kraft setzen, wenn besondere Verhältnisse, wie die geringe Zahl der aufgegebenen Personen, diese Massnahme rechtfertigen.

8. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug

Art. 83

Das VBS erlässt die notwendigen Ausführungserlasse und vollzieht diese Verordnung.

2. Kapitel: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 84 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 20. September 1999³¹ über die Dauer der Militärdienstpflicht, die Ausbildungsdienste sowie die Beförderungen und Mutationen in der Armee;
- b. die Verordnung vom 18. Oktober 1995³² über die Befreiung vom Militärdienst;
- c. die Verordnung vom 25. Oktober 1995³³ über die Verwendung von Angehörigen der Armee in zivilen Bereichen der Gesamtverteidigung;
- d. die Verordnung vom 27. Februar 1985³⁴ über einen Einführungskurs für das Artillerie-Feuerleitsystem 83 FARGO.

Art. 85 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 18. Oktober 1995³⁵ über die Dispensation und die Beurlaubung vom Assistenz- und vom Aktivdienst wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

...

³¹ [AS 1999 2903, 2001 190 2197 Anhang Ziff. II 7, 2002 723 Anhang 2 Ziff. 4]

³² [AS 1995 5302, 1997 2779 Ziff. II 31, 1999 1545]

³³ [AS 1995 5190]

³⁴ [AS 1985 283]

³⁵ SR 519.2. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt in der genannten V.

3. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 86 Dauer der Militärdienstpflicht

¹ Die Militärdienstpflicht dauert in Abweichung zu Artikel 13 MG:

- a. für Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und für Unteroffiziere
 1. der Jahrgänge 1965–1968: bis am 31. Dezember 2004;
 2. der Jahrgänge 1969–1970 und, sofern sie die Gesamtdienstleistungspflicht erfüllt haben, 1971: bis am 30. Juni 2005;
- b. für Subalternoffiziere der Jahrgänge 1965–1968: bis am 31. Dezember 2004;
- c. für Angehörige der Armee, die nach altem Recht nach Erfüllung der Militärdienstpflicht weiter verwendet wurden, und höhere Staboffiziere
 1. des Jahrgangs 1942: bis am 31. Dezember 2004;
 2. der Jahrgänge 1943–1945: bis am 31. Dezember 2005;
 3. der Jahrgänge 1946–1948: bis am 31. Dezember 2006;
 4. der Jahrgänge 1949–1951: bis am 31. Dezember 2007;
 5. der Jahrgänge 1952 und 1953: bis am 31. Dezember 2008.

² Die Militärdienstpflicht der in Absatz 1 aufgeführten Angehörigen der Armee darf längstens bis am 31. Dezember 2008 nach Artikel 13 Absatz 5 MG verlängert werden.

³ Der Führungsstab der Armee erlässt Weisungen über die administrativen Einzelheiten der Entlassung.

Art. 87 Weibliche Angehörige der Armee

¹ Weibliche Angehörige der Armee, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nach altem Recht vom Ausbildungsdienst befreit sind, werden wieder in Formationen eingeteilt, sofern sie nicht innert Jahresfrist um Entlassung aus der Militärdienstpflicht ersuchen.

² Bis zum 31. Dezember 2008 können weibliche Angehörige der Armee, die eine Rekrutenschule vor dem 1. Januar 2004 geleistet haben und 57 oder mehr Tage Ausbildungsdienste der Formationen im zuletzt erworbenen Grad oder in der zuletzt übertragenen Funktion geleistet haben, um Entlassung aus der Militärdienstpflicht ersuchen.

Art. 88 Bestehen von Ausbildungsdiensten

¹ Ausbildungsdienste nach neuem Recht gelten als bestanden, wenn ein Ausbildungsdienst der gleichen Stufe mit gleichen oder überwiegend vergleichbaren Ausbildungsinhalten nach altem Recht bestanden worden ist.

² Für den Übergang von der Armee 95 zur Armee XXI gelten folgende Ausnahmen:

- a. bis zum 31. Dezember 2008 leisten Soldaten, Gefreite und Obergefreite, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, in

Abweichung von Artikel 9 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung höchstens 130 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Gesamtdienstleistungspflicht der Armee 95 von 300 Tagen darf jedoch nicht überschritten werden;

- b. bis zum 31. Dezember 2008 leisten Korporale der Armee 95, Wachtmeister und Oberwachtmeister, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, in Abweichung von Artikel 9 Absatz 3 dieser Verordnung höchstens 160 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Gesamtdienstleistungspflicht der Armee 95 (460 Tage) darf jedoch nicht überschritten werden;
- c. bis zum 31. Dezember 2008 leisten Fouriere, Feldweibel, Hauptfeldweibel und Subalternoffiziere, die ihre Rekrutenschule vor dem 31. Dezember 2003 absolviert haben, in Abweichung von Artikel 9 Absatz 4 dieser Verordnung höchstens 200 Tage in Fortbildungsdiensten der Truppe. Die Gesamtdienstleistungspflicht der Armee 95 (Fourier 570 Tage, Feldweibel und Hauptfeldweibel 590 Tage, Subalternoffizier 770 Tage) darf jedoch nicht überschritten werden;
- d. der Führungslehrgang II und der Stabslehrgang I und II des Jahres 2003 werden lediglich als 1. Teil des Führungs- bzw. Stabslehrgangs angerechnet;
- e.³⁶ Kommandanten von Formationen sowie Führungsgehilfen, die für die Beförderung nach den für die Armee 95 geltenden Bestimmungen (altem Recht) keinen Praktischen Dienst absolvieren mussten, wird dieser für eine Einteilung oder Beförderung auf den 1. Januar 2004 sowie für eine spätere Beförderung im Mehrfachgrad in derselben Funktion erlassen;
- f.³⁷ Einheitskommandanten im Grade Hauptmann oder Major wird der Stabslehrgang I für die Übernahme einer Führungsgehilfen Funktion (Hptm/Major) auf den 1. Januar 2004 erlassen; der Erlass gilt bei den Hauptleuten auch für die gleichzeitige oder spätere Beförderung zum Major in einer solchen Funktion;
- g.³⁸ Offizieren, die für die Beförderung nach den für die Armee 95 geltenden Bestimmungen (altem Recht) keinen Technischen Lehrgang absolvieren mussten, wird dieser für eine Einteilung oder Beförderung auf den 1. Januar 2004 sowie für eine spätere Beförderung im Mehrfachgrad in derselben Funktion erlassen;
- h. Technische Lehrgänge B für Nachrichtenoffiziere, die vor dem 1. Januar 2003 absolviert wurden, werden nicht als Technische Lehrgänge B für Nachrichtenoffiziere Armee XXI angerechnet;
- i. auf den 1. Januar 2004 können Offiziere zum Bataillons-/Abteilungs-kommandanten befördert werden, welche nicht während zwei Jahren in der Funktion als Stellvertreter, Chef Einsatz bzw. Radaroffizier eingesetzt waren;

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

- j. Generalstabsoffiziere, die ihr Bataillons-/Abteilungskommando bis zum 31. Dezember 2003 innehatten, können auf 1. Januar 2004 eine Funktion ad interim übernehmen und den Generalstabslehrgang III zu einem späteren Zeitpunkt absolvieren;
- k. ...³⁹
- l. bis zum 31. Dezember 2004 können Einheitskommandanten, die im Grundmodell der Armee 95 lediglich zwei Wiederholungskurse geleistet haben, jedoch die weiteren Beförderungsbedingungen gemäss Anhang 4 Ziffer 5.1 erfüllen, zum Major im Generalstab befördert werden;
- m. Korporale der Armee 95, die in der Armee XXI eine Funktion als Gruppenführer mit dem Grad eines Wachtmeisters gemäss Sollbestandestabelle ausüben, können durch ihren Einteilungskommandanten während des Ausbildungsdienstes der Formationen zum Wachtmeister befördert werden;
- n. Feldweibel der Armee 95, die in der Armee XXI eine Funktion als Truppenfeldweibel mit dem Grad eines Hauptfeldweibels gemäss Sollbestandestabelle ausüben, können durch ihren Einteilungskommandanten während des Ausbildungsdienstes der Formationen zum Hauptfeldweibel befördert werden;
- o. Berufsunteroffiziere im Grade eines Stabsadjutanten werden auf 1. Januar 2004 zum Hauptadjutanten der Einsatzgruppe E4 bzw. zum Chefadjutanten der Einsatzgruppe E5 befördert, wenn sie bereits am 31. Dezember 2003 in der Einsatzgruppe E4 bzw. E5 eingesetzt waren;
- p. auf den 1. Januar 2004 können Offiziere der Funktionen Stv Chef Personelles bzw. Chef Personelles zum Oberstleutnant bzw. Oberst befördert werden, wenn sie den Stabslehrgang II der Armee 95 oder den Führungslehrgang II der Armee 95 absolviert haben; den Technischen Lehrgang B für Adjutanten/G1 haben sie bis spätestens 31. Dezember 2005 nachzuholen;
- q. Oberleutnants, die einen Vorschlag zur Weiterausbildung vor dem 31. Dezember 2003 erhalten haben, können in Abweichung von Anhang 4 die Weiterausbildung bereits nach dem 2. Wiederholungskurs als Subalternoffizier absolvieren;
- r. Angehörige der Armee, die die Gesamtdienstleistungspflicht bzw. die Ausbildungsdienstpflicht der Armee XXI erfüllt haben, können während ihrer Militärdienstpflicht auf freiwilliger Basis versäumte Dienstleistungen der Armee 95 nachholen.

³ Für die Beförderungen gemäss den Buchstaben m und n hat der Einteilungskommandant die Erfüllung der Beförderungsbedingungen gemäss dieser Verordnung zu prüfen.

⁴ Angehörige der Armee, die nur einen Teil der Grundausbildungsdienste nach altem Recht geleistet haben, holen die fehlenden Inhalte in entsprechenden Grundausbildungsdiensten nach neuem Recht nach, sofern die dafür notwendige Dienstleistung

³⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

mindestens fünf Tage dauert; der Chef der Armee sorgt durch Weisungen für einen einheitlichen Vollzug.

⁵ Der Chef der Armee sorgt durch Weisungen für eine einheitliche Handhabung der nach altem Recht erteilten Vorschläge.

⁶ ...⁴⁰

Art. 89 Dienstbefreiung

Befreiungen vom Militärdienst, die nach altem Recht verfügt worden sind, bleiben in Kraft; vorbehalten bleiben die Artikel 71 und 87 dieser Verordnung.

4. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 90

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

⁴⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Dez. 2004 (AS **2004** 5319).

Begriffe und Abkürzungen

(alphabetisch geordnet)

1. Abschnitt: Begriffe

Ausbildungsdienst (Ausb D)	Alle Dienstleistungen nach dem Militärischen Aufgebotstableau, das jährlich erlassen wird; es beinhaltet Grundausbildungsdienste (GAD) und Fortbildungsdienste der Truppe (FDT). Dienstleistungen von Militärdienstpflichtigen a. freiwillige Dienstleistungen nach Artikel 44 MG b. nach besonderen Bestimmungen, namentlich Dienstleistungen nach Artikel 45 MG; c. nach dem Artikel 53 MG sowie nach Anhang 3 dieser Verordnung.
Ausbildungsdienste der Formationen (ADF)	Dienstleistungen im Rahmen eines Stabes oder einer Einheit, einschliesslich Vorbereitungs- und Entlassungsarbeiten, sowie ausserhalb der Formation.
Ausbildungsunterstützende Dienste (AUD)	Dienstleistungen von Angehörigen der Armee ausserhalb der eigenen Formation, die bei Eignung im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht als Lehrpersonal, zum Betrieb von Ausbildungsanlagen (Unterstützung von Infrastruktur und Organisation während Grundausbildungsdiensten), für den Unterhalt ausbildungswirksamer Geräte, Fahrzeuge, Anlagen und Einrichtungen oder bei zwingendem Bedürfnis nach Artikel 59 Absatz 3 MG in der Militärverwaltung eingesetzt werden.
Beförderung (Bef)	Übertragung eines höheren Grades
Durchdiener (DD)	Angehöriger der Armee, der seine Ausbildungsdienstpflicht freiwillig ohne Unterbrechung absolviert.
Einführungskurs (EinfK)	Dient der Einführung in eine andere Funktion im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht.
Erkundung (Erk)	Dienstliche Tätigkeit vor Ort zur Vorbereitung eines nachfolgenden Ausbildungsdienstes im Rahmen der Ausbildungsdienstpflicht.

Ernennung	Übertragung von Offiziersfunktionen an Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und an Unteroffiziere.
Fachdienstkurs (FDK)	Dient der fachbezogenen Fortbildung von bestimmten Funktionen.
Fortbildungsdienste der Truppe (FDT)	Ist der Oberbegriff für Ausbildungsdienste der Formationen (FDT), Besondere Dienstleistungen (BesD DL) und Zusatzausbildungsdienste (ZAD).
Fachkurs (FK)	Dient der Vollendung des Grundausbildungsdienstes von Spezialisten.
Friedensförderungsdienst (FFD)	Einsatzart der Armee. Der Einsatz kann auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandats angeordnet werden. Die Anmeldung für die Teilnahme an einem Einsatz zum FFD ist freiwillig. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der entsprechenden Verordnung.
Führungsgehilfen (Fhr Geh)	In Stäben eingeteilte GSt Of und andere mit der Bearbeitung eines bestimmten Fachbereichs betrauten Offiziere (Dienstchefs), höhere Unteroffiziere der Stäbe (Stabs-, Haupt- und Chefadjutant) sowie zugeteilte Offiziere.
Führungslehrgang (FLG)	Grundausbildungsdienst für Kommandanten.
Generalstabslehrgang (GLG)	Grundausbildungs- und Weiterausbildungsdienst für Generalstabsoffiziere.
Generalstabsschule (Gst S)	Grundausbildungsdienst (Grundausbildung: GLG I–III; Weiterausbildung: GLG IV und V) für die Ausbildung von Generalstabsoffizieren zu Führungsgehilfen in den Stäben der Grossen Verbände.
Gesamtdienstleistungspflicht (GDP)	Durch den Bundesrat festgelegte Anzahl Diensttage, welche ein Angehöriger der Armee im Rahmen seiner Ausbildungsdienstpflicht zu erfüllen hat.
Gesamtverteidigungskurs (GVK)	Zusatzausbildung in Kursen im kombinierten Einsatz im Bereich der Nationalen Sicherheitskooperation. Schulung der Zusammenarbeit zwischen zivilen Behörden und militärischen Kommandostellen.
Grundausbildungsdienste (GAD)	Grundausbildung für Rekruten und Ausbildung für Unteroffiziere und Offiziere für einen höheren Grad oder eine neue Funktion; wird in der Regel in einer Schule, als Lehrgang oder in einem Fachkurs absolviert.

Grundkurs (GK)	Zusatzausbildungsdienst, in dem Unteroffiziere und Offiziere in besonderen Bereichen der Funktionsausbildung geschult werden.
Grundkurs für den Einsatz im Friedensförderungsdienst (GK FFD)	Dient der Vorbereitung im Hinblick auf einen nachfolgenden Einsatz im Rahmen des Friedensförderungsdienstes (vgl. FFD).
Höhere Unteroffiziere der Stäbe (höherer Uof der Stäbe)	In Stäben eingeteilte höhere Unteroffiziere der Grade Stabsadjutant, Hauptadjutant und Chefadjutant.
Höhere Kaderausbildung der Armee (HKA)	Die HKA umfasst die Zentralschule (Offiziers-, Führungs-, Stabs- und Technische Lehrgänge), die Generalstabsschule, die Militärakademie an der ETH Zürich, die Berufsunteroffiziersschule sowie das Taktische Trainingszentrum.
Individuelles Training (IT)	Besondere Dienstleistung, die der Erhaltung des Ausbildungsstandes dient.
Kader	Offiziere, Unteroffiziere sowie Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden, die Unteroffiziersfunktionen ausüben.
Kaderkurs Medizin (KK Med)	Grundausbildungsdienst für Kader der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.
Kadervorkurs (KVK)	Dient der Vorbereitung von Ausbildungsdiensten und ist diesen in der Regel unmittelbar vorgelagert. Teilnehmer sind die Kader und die für die Vorbereitungsarbeiten unentbehrlichen AdA.
Kommandoübergabe (Kdo Übergabe)	Protokollarisch festgehaltene Übergabe der Dienst- und Kommandoakten an den nachfolgenden Kommandanten.
Militärdienstpflicht (MDP)	Umfasst Pflichten ausser Dienst, Ausbildungsdienst, Friedensförderungsdienst, Assistenzdienst sowie Aktivdienst.
Militärdienstpflichtige (MDP)	Schweizer von der bestandenen Rekrutierung an sowie Schweizerinnen, die diensttauglich und bereit sind, die für sie vorgesehene Funktion zu übernehmen, bis zur Entlassung aus der Militärdienstpflicht.
Militärisches Aufgebotstableau	Militärisches Reglement, welches jährlich durch den Chef der Armee erlassen wird. Es beinhaltet die Zeitpunkte der Grundausbildungsdienste und Fortbildungsdienste der Formationen.

Militärsportleiterkurs (MSLK)	Zusatzausbildungsdienst mit dem Ziel, in Kursen sportliche Tätigkeiten zu leiten. Mit Anrechnung an die Ausbildungsdienstpflicht.
Neueinteilung	Wechsel der Einteilung eines Angehörigen der Armee innerhalb der gleichen Truppengattung oder des gleichen Dienstzweiges.
Offiziersanwärterschule (Of Anw S)	Grundausbildungsdienst, in dem der Offiziersanwärter das zur Führung einer Gruppe notwendige allgemeine und truppengattungsspezifische Wissen und Können erwirbt und selektioniert wird.
Offiziersschule (OS)	Grundausbildungsdienst, in welchem dem angehenden Subalternoffizier die truppengattungsspezifische Zugführerausbildung vermittelt wird.
Offizierslehrgang (Of LG)	Grundausbildungsdienst, in welchem dem angehenden Subalternoffizier das Grundwissen, die Grundfertigkeit und die Werte eines Offiziers der Schweizer Armee vermittelt wird.
Praktikum (Prakt)	Teil der Grundausbildung, in dem der angehende Unteroffizier, höhere Unteroffizier oder Subalternoffizier vor dem Einsatz im Praktischen Dienst (Verbandsausbildung) sein bisher erworbenes Wissen und Können in Leadership in der praktischen Anwendung festigen und vertiefen kann.
Praktischer Dienst (Prakt D)	Dient der praktischen Anwendung der in einer Kadernschule erlernten Materie. Wird in der Regel in der Verbandsausbildung 1 in einer Rekrutenschule absolviert. Ist Teil des Grundausbildungsdienstes für Kader.
Rapport (Rap)	Dient insbesondere der Behandlung von Führungs-, Ausbildungs- und Informationsfragen; darunter fallen auch Fachrapporte für Führungshelfen.
Rekrutenschule (RS)	Grundausbildungsdienst, in dem der Rekrut in die militärische Gemeinschaft eingeführt wird und die Allgemeine Grundausbildung, die Funktionsgrundausbildung und die Verbandsausbildung vermittelt bekommt.
Schiedsrichterdienst (SRD)	Dienst in einer Übungsleitung für die Beobachtung und Bewertung der Truppen- und Stabstätigkeit.

Schlüsselfunktion	Funktion, deren Nichtbesetzung eine Formation in der Auftrags Erfüllung ernsthaft gefährdet. Darunter fallen elementare Kader- und Spezialistenfunktionen.
Schweizerische Integrierte Akademie für Militär- und Katastrophenmedizin (SAMK)	Dient der militärmedizinischen Weiter- und Fortbildung von Ärzten und anderen Medizinalpersonen.
Stabskurs (SK)	Kurs zur Vorbereitung von Ausbildungsdiensten der Formationen sowie der Schulung der Stäbe Grosser Verbände.
Stabslehrgang (SLG)	Grundausbildungsdienst für Führungsgehilfen.
Stabsübung (SU)	Übung zur Schulung der Zusammenarbeit von Kommandanten mit ihren Stäben
Technischer Lehrgang (TLG)	Grundausbildungsdienst für Kader in fachtechnischer Hinsicht.
Trainingskurs (TK)	Dient der Erhaltung und Förderung von bestimmten fachtechnischen Fertigkeiten.
Umschulungskurs (UK)	Ausbildungsdienst der Formationen bei Umorganisation oder Neuaustrüstung eines Verbandes.
Unteroffiziersschule (UOS)	Ist der Grundausbildungsdienst, in welchem dem angehenden Unteroffizier die truppengattungsspezifische Gruppenführerausbildung vermittelt wird.
Versetzung	Wechsel eines Angehörigen der Armee zu einer anderen Truppengattung oder zu einem anderen Dienstzweig.
Vorkurs (VK)	Ausbildungsdienst der Formationen zur Schulung von Fachpersonal in der Regel unmittelbar vor einem Ausbildungsdienst.
Wiederholungskurs (WK)	Ausbildungsdienst der Formation. Das Schwergewicht der Ausbildung liegt neben der Wiederholung und Festigung der allgemeinen Grundausbildung in der Verbandsausbildung.
Zentralschule (ZS)	Die Kernaufgabe der ZS besteht in der Grundausbildung der höheren Milizkader. Sie umfasst folgende Schulen: Offiziers-, Führungs-, Stabs- und Technische Lehrgänge für Adjutanten und Nachrichtenoffiziere.
Zusatzausbildungsdienste (ZAD)	Dienstleistungen zur Schulung von Angehörigen der Armee in einem neuen oder zusätzlichen Fachgebiet.

zuständige Stelle Grosser Verband bzw. gleichgestellte Stelle für Dienstzweige, die für die personellen Angelegenheiten und für die Kontrolle über die Absolvierung der Ausbildung zuständig ist. Für Angehörige der Armee, die nicht in Formationen eingeteilt sind, gelten die Bestimmungen des Führungsstabs der Armee.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen nach Anhang 1 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1998 (VmK)⁴¹.

2. Abschnitt: Abkürzungen

Dv Dienstvormerk in PISA
DvA Dienstvormerk-Auftrag in schriftlicher Form
m männlich
Vw St verwaltende Stelle
weibl weibliche

Im Übrigen gelten die Abkürzungen gemäss dem Reglement 52.2/II vom 5. Dezember 1997 über «Militärische Schriftstücke – Abkürzungen»⁴².

⁴¹ [AS 1999 941, 2903 Art. 121 Ziff. 1, 2001 190 Ziff I Art. 121 Ziff. 1. AS 2004 5299 Art. 43]. Siehe heute: die V vom 10. Dez. 2004 (SR 511.22)

⁴² Bezug bei: Bundesamt für Bauten und Logistik, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern

Spezialisten

Spezialisten sind:

- a. ziviles Personal des Bundes und seiner Betriebe sowie der kantonalen Militärbehörden und ihrer Betriebe mit Einteilung in einer entsprechenden Formation von Ausbildung und Support, der Verwaltungseinheit, des Betriebes oder des Hauptquartiers der Armee (HQ A);
- b. Personen des Bundesamtes für Kommunikation, die zur Sicherstellung der Funküberwachung in Formationen der Führungsunterstützung eingeteilt sind;
- c. Personen der MeteoSchweiz, des Eidgenössischen Instituts für Schnee- und Lawinenforschung, des Schweizerischen Erdbebendienstes, des Instituts für Atmosphäre und Klima (IACETH), der Nationalen Alarmzentrale, der Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen, der RUAG und der Skyguide mit Einteilung in Formationen, die im Aktivdienst Aufgaben der genannten Organisationen und Institutionen übernehmen;
- d. Personen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie Personen der Betreiberinnen von Sendeanlagen für die landesweite Informationsversorgung der Bevölkerung mit Radio, mit Einteilung im Armeestabteil oder als Telecom Offizier;
- e. Personen der Anbieterinnen von Funkrufdiensten mit Einteilung in Formationen der Führungsunterstützung;
- f. Personen von Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs mit Einteilung als Eisenbahnoffizier;
- g. Polizeibeamte, die in der Militärischen Sicherheit eingeteilt sind;
- h. Personen, die eingeteilt sind:
 1. als Fachoffizier;
 2. als Angehöriger der Armee mit Mannschaftsgrad, Unteroffizier, Subalternoffizier, Hauptmann bei der Militärjustiz;
 3. in stabseigenen Funktionen der Stäbe Bundesrat oder des Hauptquartiers der Armee ohne Funktionen der Truppengattungen und Dienstzweige;
 4. als Pilot, Bordoperateur oder Drohnenoperateur;
 5. als Veterinärarzt (Vet Az) oder Hundeführer (Hundefhr);
 6. als Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Biologe, Laboroffizier (Biologie, Chemie, Physik) oder Medizinalpersonal in einer vergleichbaren Funktion;
 7. als Offizier Konvention und Recht oder als Rechtsoffizier;
 8. auf Funktionen des Rotkreuzdienstes;

9. auf Funktionen des Truppeninformationsdienstes;
 10. als Kryptologen;
- i. Angehörige der Armee, die eingesetzt sind:
1. im Heeresstab;
 2. im Fachstab Psychologisch-Pädagogischen Dienst;
 3. in den Fachstäben der Luftwaffe;
 4. in den Ingenieurstäben;
 5. bei der Armeeseelsorge;
 6. beim Sozialdienst der Armee;
 7. als Richter bzw. Ersatzrichter eines Militärgerichts;
 8. im Fachstab Sport;
- j. Angehörige der Armee mit Mannschaftsgraden und Unteroffiziere, deren Funktion nicht mit geeigneten Militärdienstpflichtigen besetzt werden kann und die mit einer freiwilligen Verlängerung der Militärdienstpflicht einverstanden sind.

Übersicht über die Ausbildungsdienstarten

Ausbildungsdienste (Ausb D)

Grundausbildungsdienste (GAD)	Fortbildungsdienste der Truppe (FDT)		
	Ausbildungsdienste der Formationen (ADF)	Besondere Dienstleistungen (Besol DL)	Zusatzausbildungsdienste (ZAD)
Rekrutierung (Rekr)	Erkundung (Erk)	Rapport (Rap)	Einführungskurs (EinfK)
Rekrutenschule (RS)	Kadervorkurs (KVK)	Stabsübung (SU)	Grundkurs (GK)
Durchdienerschule (DD RS)	Wiederholungskurs (WK)	Truppenbesuch (Trp Besuch)	Militärsportleiterkurs (MSLK)
Unteroffiziersschule (UOS)	Trainingskurs (TK)	Kontrolle (Kontr)	Kurs der Nationalen Sicherheitskooperation (K NSK)
Küchencheflehrgang (Kü C LG)	Umschulungskurs (UK)	Simulatoren-ausbildung (Sim Ausb)	Grundkurs für den Einsatz im Friedensförderungsdienst (GK FFD)
Fourierlehrgang (Four LG)	Vorkurs (VK)	Kommandoübergabe (Kdo Übergabe)	
Feldweibellehrgang (Fw LG)	Fachdienstkurs (FDK)	Schiedsrichter-dienst (SRD)	
Anwärterschule (Anw S)	Ausbildungsdienst der Durchdiener (Ausb D DD)	Individuelles Training (IT)	
Offiziersanwärterschule (Of Anw S)	Ausbildungsunterstützende Dienste (AUD)	Medizinische Untersuchung und Beurteilung (MUB)	
Offiziersschule (OS)			
Offizierslehrgang (Of LG)			
Kaderkurs Medizin (KK Med)	Stabskurs (SK)	Befragung bei erweiterter Sicherheitsprüfung (BSP)	
Stabslehrgang (SLG)		Nachrekrutierung (NIAX)	
Führungslehrgang (FLG)			
Technischer Lehrgang (TLG)			
Generalstabslehrgang (GLG)			
Praktikum (Prakt)			
Praktischer Dienst (Prakt D)			
Fachkurs (FK)			

⁴³ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

Anhang 4⁴⁴
(Art. 11, 15, 46, 57, 58, 59 und 88)

Ausbildungsdienste

Übersicht

I Grundausbildungsdienste

1 Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier (ohne höhere Unteroffiziere)

- 1.1 Rekrutenschule
- 1.2 Fachkurse
- 1.3 Ausbildung zum Korporal (Fach/Spec Uof und FP Uof)
- 1.3.1 Ausbildung zum Korporal (ABC Uof)
- 1.4 Ausbildung zum Wachtmeister (Gruppenführer)
- 1.4.2 Ausbildung zum Wachtmeister (Küchenchef)
- 1.4.3 Ausbildung zum Wachtmeister (Verkehrsgruppenführer, Transportgruppenführer)
- 1.4.4 Ausbildung zum Wachtmeister (Instandhaltungsgruppenführer)
- 1.4.5 Ausbildung zum Wachtmeister (ABC Abwehrgruppenführer)
- 1.4.6 Ausbildung zum Wachtmeister (Hufschmied)
- 1.4.7 Ausbildung zum Wachtmeister (Fallschirmaufklärergruppenführer)
- 1.5 Ausbildung zum Oberwachtmeister (Zugführerstellvertreter, Leiter Küchen und Leiter Tambouren)

2 Ausbildung zum höheren Unteroffizier

- 2.1 Ausbildung zum Feldweibel (Syst Uof und We C Ih)
- 2.1.1 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Fw FULW)
- 2.1.2 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof Ih, Syst Spec B)
- 2.1.3 Ausbildung zum Feldweibel (Flst Uof)
- 2.1.4 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Fw der G Trp)
- 2.1.5 Ausbildung zum Feldweibel (Hufschmied Feldweibel)
- 2.1.6 Ausbildung zum Feldweibel (Feldpostunteroffizier Waffenplatz)
- 2.1.7 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof Jet)
- 2.2 Ausbildung zum Fourier (Einheitsfourier)
- 2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Einheitsfeldweibel)
- 2.4 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Logistikzugführer)
- 2.4.1 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Unfallpikettzugführer)
- 2.4.2 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Chefmehc Jet F-5, Chefmehc Flz, Chefmehc Heli)
- 2.4.3 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Chefmehc Jet F/A-18, Kontrolleur Jet/Heli)
- 2.4.4 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Kontrolleur Jet/Heli)

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. II der V vom 10. Dez. 2004 (AS 2004 5319).

- 2.5 Ausbildung zum Stabsadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Bat/Abt/Geschw)
- 2.6 Ausbildung zum Hauptadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Br/LVb, Flpl Kdo) und zum Chefadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Ter Reg / Ei Stäbe)

3 Ausbildung zum Subalternoffizier und zum Pilot und Bordoperateuroffizier (Hptm)

- 3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zugführer und Quartiermeister)
- 3.1.1 Ausbildung zum Leutnant (Verkehrszugführer und Transportzugführer)
- 3.1.2 Ausbildung zum Leutnant (Ih Of, Infra Of, Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Of und ABC Abw Of)
- 3.1.3 Ausbildung zum Leutnant (Arzt, Zahnarzt, Apotheker)
- 3.1.4 Ausbildung zum Leutnant (Veterinärarzt)
- 3.1.5 Ausbildung zum Leutnant (Fallschirmaufklärerzugführer)
- 3.1.6 Ausbildung zum Leutnant (Tc Of)
- 3.1.7 Ausbildung zum Leutnant (Ssp Of)
- 3.2 Ausbildung zum Oberleutnant
- 3.3 Ausbildung zum Pilot und Bordoperateuroffizier (Hptm)

4 Ausbildung zu Kommandantenfunktionen (inkl. Kdt Stv und Chef Ei) und zum höhere Stabsoffiziere

- 4.1 Einh Kdt (Hptm und Hptm/Maj), Radarof (Hptm/Major), Geb Spez Of (Hptm) und Kom SDMP, C Ausb SDBR, C Ei SDBR, C D SDBR, MP Of SDBR (Hptm/Maj)
- 4.2 St Kdt (Maj)
- 4.3 Bat/Abt Kdt Stv (Maj) und Chef Ei (Hptm/Maj)
- 4.4 Geschw Kdt Stv (Maj)
- 4.5 Bat/Abt Kdt (Oberstlt)
- 4.6 Geschw Kdt (Oberstlt)
- 4.7 Chef Astt und Chef Fachstab (Oberstlt oder Oberst)
- 4.8 Kdt Stv Flpl Kdo (Oberstlt)
- 4.9 Kdt Flpl Kdo (Oberst)
- 4.10 Kdt Flabkampfgruppe im LVb Flab (Oberst)
- 4.11 Kdt Stv Gs Vb (Oberst)
- 4.12 Chef Kant Ter Vrb Stab (Oberst)
- 4.13 höh Stabsf (Br, Div oder KKdt)

5 Ausbildung der Generalstabsoffiziere (gilt für alle Fkt gemäss Sollbestandestabellen)

- 5.1 Gst Of Grundausbildung (Maj i Gst und Oberstlt i Gst)
- 5.2 Gst Of Weiterbildung zum Bat/Abt/Geschw Kdt (Oberstlt i Gst)
- 5.3 Gst Of Weiterbildung zum USC, SC und Kdt Stv Gs Vb sowie andere Oberst i Gst Funktionen

6 Ausbildung zum Führungsgehilfen

- 6.1 Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm/Maj und Maj/Oberstlt)
- 6.2 Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Hptm/Maj)
- 6.3 Führungsgehilfen Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)
- 6.4 Präsidenten und Führungsgehilfen der Militärjustiz (Hptm bis Oberst)

7 Ausbildung von Berufssoldaten

- 7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr Mil Sich und Gfr MP)
- 7.2 Berufssoldat Obergefreiter (Obgfr Mil Sich und Obgfr MP)

8 Ausbildung von Fachberufsunteroffizieren (FBU) und Berufsunteroffizieren (BU)

- 8.1 Fachberufsunteroffiziere
 - 8.1.1 Fachberufsunteroffizier (Wm) Mil Sich
 - 8.1.2 Fachberufsunteroffizier (Wm) MP und MP Ter
 - 8.1.3 Fachberufsunteroffizier (Wm) KAMIBES (Stufe Gr) und Ausb zG LVb (Stufe Gr)
 - 8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Wm) Infra
 - 8.1.5 Fachberufsunteroffizier (Wm) A Aufkl Det
 - 8.1.6 Fachberufsunteroffizier (Obwm) MP
 - 8.1.7 Fachberufsunteroffizier (Obwm) A Aufkl Det
- 8.2. Höhere Fachberufsunteroffiziere
 - 8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A Aufkl Det
 - 8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) MP, MP Ter und MPSD
 - 8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Infra
 - 8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) KAMIBES und Ausb zG LVb (Stufe Gr)
 - 8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A Aufkl Det
 - 8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) MP, MP Ter und MPSD und MP SoA Det Spez
 - 8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Infra
 - 8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) Ausb zG LVb (Stufe Z)
 - 8.2.9 Fachberufsunteroffizier (Adj Uof) KAMIBES Uof (Stufe Z)
 - 8.2.10 Fachberufsunteroffizier (Stabsadj) MP, MP Ter, MPSD, SB ELZ, Einsatzleiter MP Sich Op, MA Funknetz, MA Polycom, ZSU Beso D MP, MP SoA Det Grfhr und SB Ausbildungsvorgaben
- 8.3 Berufsunteroffiziere
 - 8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 1 (Adj Uof)
 - 8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E 2 (Adj Uof)
 - 8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Stabsadj)
 - 8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Hptadj)
 - 8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Chefadj)

9 Ausbildung von Fachberufsoffizieren (FBO) und Berufsoffizieren (BO)

- 9.1 Fachberufsoffiziere
 - 9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion (Fachof) MP, Kom SDMP, MPSD Zfhr, MP SoA Det Kdt Stv und MP SoA Det Zfhr
 - 9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) MP Of, MP Ter Of, MPSC Zfhr und MP SoA Det Zfhr
 - 9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) Infra und KAMIBES
 - 9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) A Aufkl Det
 - 9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Obtl) MP Of, MP Ter Of, Infra, KAMIBES
 - 9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktion (Obtl) A Aufkl Det
 - 9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj) Mil Sich Of, MP Ter Of, MP SoA Det Kdt, MPSD Kdt Stv, MP Sich Op, Chef Kripo MP, ZSO Beso D MP und MP SoA Det Kdt Stv
 - 9.1.8 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm, Hptm/Maj und Maj/Oberstlt) KAMIBES sowie (Maj) SB Ausb Vorgaben, SB Versuchsstab, Chef Uem D + IT, Kdt Fst
 - 9.1.9 Fachberufsoffiziersfunktionen (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)
- 9.2 Berufsoffiziere
 - 9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen des fliegenden Personals der Luftwaffe
 - 9.2.2 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Hptm)
 - 9.2.3 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 2 (Maj oder Maj i Gst)
 - 9.2.4 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Oberstlt)
 - 9.2.4.1 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Fhr Geh Oberstlt i Gst)
 - 9.2.4.2 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 3 (Bat/Abt/Geschw Kdt Oberstlt i Gst)
 - 9.2.5 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 4 (Oberst oder Oberst i Gst)
 - 9.2.6 Berufsoffiziersfunktion der Einsatzgruppe E 5 (Oberst oder Oberst i Gst)

10 Ausbildung von Zeitmilitär

- 10.1 Zeitunteroffizier (Fw)
- 10.2 Zeitunteroffizier (Four)
- 10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)
- 10.4 Zeitoffizier (Hptm)

II. Fortbildungsdienste der Truppe (FDT); ohne Erk/KVK/WK/AUD und Beso DL

1 Fachdienstkurse (FDK) der Truppengattungen/Dienstzweige

FDK der Truppengattungen

- 1.1 FDK Infanterie
 - 1.1.2 FDK Alpin Of
- 1.2 FDK Panzertruppen
- 1.3 FDK Artillerie
- 1.4 FDK Fliegertruppen

- 1.4.1 FDK UP Zfhr
- 1.4.2 FDK WSO
- 1.4.3 FDK ND Of
- 1.4.4 FDK MHR
- 1.4.5 FDK Res
- 1.4.6 FDK Flpl Ei
- 1.4.7 FDK Flpl Sup
- 1.4.8 FDK Flpl Log
- 1.4.9 FDK Flpl Si
- 1.4.10 FDK FKO
- 1.4.11 FDK Sport
- 1.4.12 FDK FLORAKO
- 1.4.13 FDK FULW
- 1.5 FDK Fliegerabwehrtruppen
- 1.6 FDK Genietruppen
- 1.7 FDK Führungsunterstützungstruppen
 - 1.7.1 FDK für Wk Sdt
 - 1.7.2 FDK für Wk Uof
 - 1.7.3 FDK für Wk Of
- 1.8 FDK Übermittlungstruppen
 - 1.8.1 FDK Fk Plan Gr
 - 1.8.2 FDK Grundkurs Fk Plan Gr
 - 1.8.3 FDK Ik
 - 1.8.4 FDK IMTS
- 1.9 FDK Rettungstruppen
 - 1.9.1 FDK Rttg Gtw WELAB
 - 1.9.2 FDK Atemschutz (Ats)
 - 1.9.3 FDK Sprengtechnik Rttg Trp
- 1.10 FDK Logistiktruppen, Ns/Rs
- 1.11 FDK Logistiktruppen, Ih
 - 1.11.1 FDK für Ih Uof
 - 1.11.2 FDK für Ih Of
 - 1.11.3 FDK für Tech Uof Ih
 - 1.11.4 FDK für Trp Hdwk
- 1.12 FDK Logistiktruppen, Infra
 - 1.12.1 FDK für Infra Sdt
 - 1.12.2 FDK für Infra Uof
 - 1.12.3 FDK für Infra Of
- 1.13 FDK Logistiktruppen, VT
- 1.14 FDK Logistiktruppen, Komp Zen Vet D u A Tiere
 - 1.14.1 FDK Vet D
 - 1.14.2 FDK Hundefhr
- 1.15 FDK Sanitätstruppen
 - 1.15.1 FDK Einh San
- 1.16 FDK Truppen für Militärische Sicherheit
- 1.17 FDK ABC-Abwehrtruppen

FDK Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen

- 1.18 FDK Gst Of (GLG-Refresher)
- 1.19 FDK Militärischer Nachrichtendienst
- 1.20 FDK Militärjustiz
 - 1.20.1 FDK für Gerichtsschreiber
 - 1.20.2 FDK für Untersuchungsrichter
 - 1.20.3 FDK für Auditoren
 - 1.20.4 FDK Forensik für UR
- 1.21 FDK Armeeeseelsorge
- 1.22 FDK FST A J Med
 - 1.22.1 FDK für mil Az I
 - 1.22.2 FDK für mil Az II
 - 1.22.3 FDK LOAC/DICA
- 1.23 FDK Truppeninformationsdienst
- 1.24 FDK Konv u Recht
- 1.25 FDK Feldpost

2 Trainingskurse (TK)/Umschulungskurse (UK)

- 2.1 TK
 - 2.1.1 TK ELTAM
 - 2.1.2 TK Fhr TTZ
 - 2.1.3 TK Atemschutz (Ats)
 - 2.1.4 TK Sprengtechnik Rttg Trp
 - 2.1.5 TK für Of
 - 2.1.6 TK für Reserveoffizier
 - 2.1.7 TK Fsch Aufkl
 - 2.1.8 TK LT St/Fl St/Dro Geschw
- 2.2 UK

3 Einführungskurse (EinfK)*EinfK der Truppengattungen*

- 3.1 EinfK Infanterie
 - 3.1.1 EinfK für mil Bergfhr
- 3.2 EinfK Panzertruppen
- 3.3 EinfK Artillerie
- 3.4 EinfK Fliegertruppen
 - 3.4.1 EinfK LVb Flieger
 - 3.4.2 EinfK LVb FULW
- 3.5 EinfK Fliegerabwehrtruppen
- 3.6 EinfK Genietruppen
- 3.7 EinfK Führungsunterstützungstruppen
 - 3.7.1 EinfK FU
 - 3.7.2 EinfK Krypt Of
- 3.8 EinfK Übermittlungstruppen
 - 3.8.1 EinfK Uem Zfhr

- 3.8.2 EinfK Uem Grfhr
- 3.8.3 EinfK Ik
- 3.9 EinfK Rettungstruppen
- 3.10 EinfK Logistiktruppen, Ns/Rs
- 3.11 EinfK Logistiktruppen, Ih
- 3.11.1 EinfK Ih Of
- 3.12 EinfK Logistiktruppen, Infra
- 3.13 EinfK Logistiktruppen, VT
- 3.13.1 EinfK für Eisb Of
- 3.14 EinfK Logistiktruppen, Komp Zen Vet D u A Tiere
- 3.14.1 EinfK Hundefhr
- 3.15 EinfK Sanitätstruppen
- 3.16 EinfK Truppen für Militärische Sicherheit
- 3.17 EinfK ABC-Abwehrtruppen

EinfK der Dienstzweige bzw. diverser Verwaltungsstellen

- 3.18 EinfK Generalstabsdienst
- 3.19 EinfK Militärischer Nachrichtendienst
- 3.20 EinfK Militärjustiz
- 3.20.1 EinfK für Stabsangehörige und Gerichtsweibel
- 3.21 EinfK Armeeseelsorge
- 3.22 EinfK Truppeninformationsdienst
- 3.23 EinfK für Hilfsärzte
- 3.24 EinfK FP Uof
- 3.25 EinfK UNO-Militärbeobachter
- 3.26 EinfK Sport Of

4 Weitere FDT

Dauer, Teilnehmer bzw. Anwärter und Zuständigkeiten der einzelnen Ausbildungsdienste

Grundsätzliche Bemerkungen:

- * = Zwingend vor einer Funktionsübernahme zu bestehender Ausbildungsdienst nach Artikel 49.
- ** = F1r Geh mit Einzelgrad, die keinen SLG, FLG oder speziellen Ausb D zu absolvieren haben, können frühestens nach 4 Gradjahren befördert werden (gleich wie Mehrfachgrad-Beförderungen).
- AusbOrg = Verantwortliche Ausbildungsorganisation des Heeres/der Luftwaffe, wie Lehrverbände, Schulen, Lehrgänge, Kurse oder Kompetenzzentren; die jährlich entsprechende Weisungen betreffend Teilnehmer/Anwärter, Aufgebots- und Meldewesen – im Einvernehmen mit dem FST A J1 – erlassen.
- Tage = Anzahl Ausbildungsdiensttage gemäss Militärischem Aufgebotstableau. Bei Teilung des Ausbildungsdienstes reduziert sich diese um die Anzahl nicht anrechenbarer Wochentage. Längere allgemeine Urlaube (d. h. ohne Wochenendurlaube) sind nicht berücksichtigt. Werden mehrere Grundausbildungsdienste ohne Unterbruch am Stück geleistet, erhöhen sich diese um die Anzahl Tage der zwischen zwei Grundausbildungsdiensten liegenden Tage des Wochenendurlaubs.

Formationen ohne Beförderungsmöglichkeiten

In den folgenden Formationen können keine Beförderungen erfolgen:

- Ausb u Sup, Betr Det Patrouille des Glaciers
- Ausb u Sup, Betr Det Swiss Raid Commando
- Ausb u Sup, Betr Det Swiss Air Force Competition

Militärisches Personal

Die Beförderungen des militärischen Personals richtet sich unabhängig von einer eventuellen Miltizfunktion ausschliesslich nach der Berufsfunktion d.h. nach den Ziffern 7 bis 10 dieses Anhangs.

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1 Rekrutenschule/Fachkurse/Ausbildung zum Unteroffizier				
1.1 Rekrutenschule				
- RS	145	- Rekr		AusbOrg
	Ausnahmen:			
	124	- Rekr	<ul style="list-style-type: none"> - Rekr der Genietruppen (ohne Aufkl., Aufkl/Fahr, Fhr St Sdt, Fhr St Sdt/Fahr, Pz Sap, Pz Sap/Brü Pz Fahr, Pz Sap/Spz Fahr, Pz Sap/Mirm Pz Fahr, Si Sdt, Si Sdt/Fahr) - Rekr der Rettungstruppen - Rekr der ABC Abwehrruppen - Rekr der Logistiktruppen: Trp Buchh, Trp Koch, Ns Sdt und Ns Sdt/Fahr C1 je nach LVb = 18 oder 21 Wochen; alle Fkt mit VT (Vrk, Trsp, Si, Na, Uern), Diagn (IMFS / Ik Syst und - Fk Aufkl) sowie Mech (Fest Mw, BISON, BPz) = 21 Wochen. - Sanitätstruppen - Gren, Gren Einh San, Gren/Fahr - Motf Ausb u Sup; 35 Tage RS-Vollendung - Fachpers Ssp Sdt; 56 Tage RS-Vollendung in Ssp Fachausb - Sdt, die zum Vrk Uof, Vrk Of, Trsp Uof oder Trsp Of ausgebildet werden - Betr Sdt San (San Sdt); 56 Tage RS-Vollendung - Betr Sdt/Fahr C1; 70 Tage RS-Vollendung 	AusbOrg
	173			
	89			
	68			
	54			

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
	47		<ul style="list-style-type: none"> – Absolventen der Spitzensportler-RS; 77 Tage RS Vollendung – Betriebsolidaten (Betr Sdt, Büroord, Trp Ko und Ns Sdt); 77 Tage RS-Vollendung – Sdt, die zum Uof oder Of ausgebildet werden – Sdt der Ih, Infra und ABC Abw, die zum Uof oder Of ausgebildet werden 	
	40			
1.2 Fachkurse				
– FK Geb Spez	19	– Sdt, Wm, höh Uof und Lt	an Stelle 1. WK	Komp Zen Geb D A
– FK Hufe schmied	19	– Sdt und Gfr	an Stelle 1. WK	Komp Zen Vet D u A Tiere
– FK Truppenköche	05	– Sdt	während RS	LVb Log
– FK Truppenbuchhalter	12	– Sdt	während RS	
– FK Umschlaggerätefahrer	05	– Sdt	während RS	
– FK Instandhaltung	max. 19	– Sdt, Wm und Lt (Spez Fkt) – Tech Uof Ih (Syst Spez B)	nur für AdA, die diesen FK nicht als Bestandteil ihrer Grundausb absolviert haben	
– FK Einh San		– Rekr, Sdt, Gfr	während RS	
– FK FI	12	– Sdt, Gfr und Wm	nur für AdA, die diesen FK nicht als Bestandteil ihrer Grundausb absolviert haben	LVb FI
1.3 Ausbildung zum Korporal (Fach/Spez Uof und FP Uof)				
– RS	47	– Rekr		AusbOrg
– UOS	33	– Sdt		
– KVK und Praktischer Dienst	61 (40)	– Kpl	(Korporal mit 18 Wochen RS)	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.3.1 Ausbildung zum Korporal (ABC Uoof)				
- RS	40	- Rekr		LVb Log
- UOS Teil 1	19	- Sdt		
- UOS Teil 2	26	- Sdt		Komp Zen ABC
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Kpl	(Korporal mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
1.4 Ausbildung zum Wachtmeister (Gruppenführer)				
- RS	47 (61)	- Rekr	(Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
- Anw S	68	- Sdt		
- UOS	26	- Obgfr		
- KVK und Praktikum	47	- Obgfr		
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Wm	(Gruppenführer mit 18 Wochen RS)	
	68		Grenadier Wm mit 25 Wochen RS	
1.4.1 Ausbildung zum Wachtmeister (Küchenchef)				
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- Kü C LG	47	- Sdt		LVb Log
- KVK und Praktikum	96	- Obgfr		AusbOrg
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Wm	(Gruppenführer mit 18 Wochen RS)	
1.4.2 Ausbildung zum Wachtmeister (Verkehrsgruppenführer, Transportgruppenführer)				
- RS	68	- Rekr		LVb Log
- UOS 1. Teil	40	- Sdt		
- UOS 2. Teil mit Praktikum	89	- Obgfr		
- Praktischer Dienst	54	- Wm		AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.4.3 Ausbildung zum Wachtmeister (Instandhaltungsgruppenführer)				
- RS	40	- Rekr		LVb Log
- Anw S	61	- Sdt		
- Praktikum	96	- Obgfr		
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Wm	(Gruppenführer mit 18 Wochen RS)	
1.4.4 Ausbildung zum Wachtmeister (ABC-Abwehrgruppenführer)				
- RS	40	- Rekr		LVb Log
- Anw S	61	- Sdt		
- Praktikum 1	47	- Obgfr		
- Praktikum 2	47	- Obgfr		
- Praktischer Dienst	33	- Wm		Komp Zen ABC
1.4.5 Ausbildung zum Wachtmeister (Hufschmied)				
- RS	124	- Rekr		AusbOrg
- Anw S	68	- Sdt		
- Praktikum	82	- Obgfr		
- Praktischer Dienst	33	- Wm		
1.4.6 Ausbildung zum Wachtmeister (Fallschirmaufklärergruppenführer)				
- RS 1. Teil	33	- Rekr		LVb FI
- RS 2. Teil	40	- Sdt		
- Anw S	68	- Sdt		
- UOS	26	- Obgfr		
- Praktikum	40	- Obgfr		
- Praktischer Dienst	82	- Wm		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.5 Ausbildung zum Oberwachtmeister (Zugführerstellvertreter, Leiter Küchen und Leiter Tambouren)				
- Zugführerstellvertreter	10	- Wm	in zwei Teilen	Kdo HKA
- Leiter Tambouren	12	- Wm	kann in Teilen geleistet werden	Gs Vb / AusbOrg
- Leiter Küchen LG	12	- Wm		LVb Log
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm	Einh Kdt
2 Ausbildung zum höheren Unteroffizier				
2.1 Ausbildung zum Feldweibel (Syst Uof und We C Ih)				
- TLG Tech Uof, TLG Syst Uof	26	- Wm		
- Praktischer Dienst	54	- Fw		
			anderer Prakt D: Uem/FU Syst Uof ohne Prakt D: - Fw des LVb Fl - Fw der Ih	AusbOrg
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm	
2.1.1 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Fw FULW)				
- RS	47	- Rekr		LVb FULW
- UOS	68	- Sdt		
- TLG Tech Uof Syst Spez	26	- Obgfr		
- KVK und Praktikum	47	- Wm		
- Praktischer Dienst	54	- Fw		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.1.2 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof Ih, Syst Spez B)				
– RS	145	– Rekr		LVb Log
– ABCUOS	19	– Sdt/Gfr		
– TLG Tech Uof Ih	26	– Wm		
– Praktischer Dienst	54	– Fw		Ausb Org
2.1.3 Ausbildung zum Feldweibel (Flst Uof)				
– RS	47	– Rekr		LVb Log
– Anw S	68	– Sdt		
– Of Anw S	33	– Wm		
– KVK und Praktikum	47	– Fw		
– Praktischer Dienst	54	– Fw		Ausb Org
2.1.4 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Fw der G Trp)				
– TLG A G Trp	12	– Wm		LVb G/Rttg
– Praktischer Dienst	19	– Fw		
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm	
2.1.5 Ausbildung zum Feldweibel (Hufschmied Feldweibel)				
– TLG für Hfs Fw	26	– Hfs Wm		AusbOrg
– Praktikum	21			
– Praktischer Dienst	33			
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Hfs Wm	Einh Kdt
2.1.6 Ausbildung zum Feldweibel (Feldpostunteroffizier Waffenplatz)				
– TLG für Wpl FP Uof	19	– Kpl (FP Uof), Wm	gemäss Entscheid C FP A	C FP A
– Praktischer Dienst	33	– Fw		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.1.7 Ausbildung zum Feldweibel (Tech Uof Jet)				
- TLG I	05	- Wm / Obwrm		LVb F1
- Praktischer Dienst	19	- Fw		
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm	Einh Kdt
2.2 Ausbildung zum Fourrier (Einheitsfourrier)				
- RS	47 (61)	- Rekr	(Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
- Four LG	96	- Sdt		LVb Log
- KVK und Praktikum	54	- Wm		AusbOrg
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Four	(Four mit 18 Wochen RS)	
	68		Four mit 25 Wochen Gren RS	
2.3 Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Einheitsfeldweibel)				
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- Fw LG	96	- Sdt		LVb Log
- KVK und Praktikum	54	- Wm		AusbOrg
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Hptfw	(Einh Fw mit 18 Wochen RS)	
	68		Einh Fw 25 Wochen Gren RS	
2.4 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Logistikzugführer)				
- Zfhr LG Log Zfhr	26	- Wm, Fw, Four, Hptfw		LVb Log
- Praktischer Dienst	26			AusbOrg
			weitere Bedingungen:	
			mind. 3 WK als Wm, Fw, Four oder Hptfw	Einh Kdt

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.4.1 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Unfallpiktetzugführer)				
– UP Zfhr LG	40*	– Wm und Fw des Werkzeuges		LVb FI
– Praktischer Dienst	54			LVb FI
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm/Fw	Einh Kdt
2.4.2 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Chefmech Jet F-5, Chefmech Flz, Chefmech Heli)				
– Ausb Zfhr Stv	12	– Wm		AusbOrg
– TLG I	05	– Obwmm		LVb FI
– Praktischer Dienst	26	– Fw		
			ohne Praktischem Dienst:	
			Tech Uoof (Fw) der Armee 95 mit mindestens 5 WK	Einh Kdt
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Wm	
2.4.3 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Chefmech Jet F/A-18, Kontrollleur Jet / Heli)				
– Praktischer Dienst	26	– Fw		LVb FI
			ohne Praktischem Dienst:	
			Tech Uoof (Fw) der Armee 95 mit mindestens 5 WK	Einh Kdt
			weitere Bedingungen: mind. 3 WK als Wm / Fw (Tech Uoof/ Jet)	
Die Einteilung als Kontrollleur kann erst nach Absolvierung von mind. 2 WK als Chefmech erfolgen.				
2.4.4 Ausbildung zum Adjutantunteroffizier (Kontrollleur Jet / Heli)				
– Ausb Zfhr Stv	12	– Fw / Wm		AusbOrg
– TLG I	05	– Fw / Obwmm		LVb FI
– Praktischer Dienst	26	– Fw		
			weitere Bedingungen: mind. 2 WK als Chefmech Jet oder Chefmech Heli	Einh Kdt

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
2.5 Ausbildung zum Stabsadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Bat/Abf/Geschw)				
- TLG für Stabsadj	19*	- Hptfw		AusbOrg
- SLG I	31	- Adj Uof (gewesener Hptfw)	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
- Praktischer Dienst	26			AusbOrg
			ohne Praktischem Dienst:	
			Stabsadj San Ttp	
			weitere Bedingungen:	
			mind. 4 WK als Hptfw	Einh Kdt
2.6 Ausbildung zum Hauptadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Br/L Yb, Flpl Kdo) und Chefadjutanten (Führungsgehilfe Stufe Ter Reg/Ei Stäbe)				
- SLG II	31	- Stabsadj	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
			weitere Bedingungen:	
- TLG A und/oder B (für höh Uof in Stäben Gs Yb bzw. kant Ter Vrb Stab)	je 19		TLG Nof / Adj/Log usw. je nach Zelle	Kdo HKA / AusbOrg
3 Ausbildung zum Subalternoffizier und zum Piloten und Bordoperateuroffizier (Hptm)				
3.1 Ausbildung zum Leutnant (Zugführer und Quartiermeister)				
- RS	47 (61)	- Rekr	(Grenadier Rekr mit 25 Wochen RS)	AusbOrg
- Anw S	68	- Sdt		
- Of Anw S	33	- Obgfr		
- Of LG	26	- Obgfr		Kdo HKA

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- Offizierschule mit Praktikum	103	- Obwrm		AusbOrg
- Praktischer Dienst inkl. KVK	61 (40)	- Lt	(Zfhr mit 18 Wochen RS) Fl Nof und Dro_MES_Nof in Teilen	
	89		Gren Zfhr mit 25 Wochen RS	
- SLG 1./2. Teil	12	- Lt Quartiermeister	innerhalb von 2 Jahren nach der Beförderung zum Lt	Kdo HKA
3.1.1. Ausbildung zum Leutnant (Verkehrszugführer und Transportzugführer)				
- RS	68	- Rekr		LVb Log
- Of Anw S	40	- Obgfr		
- Offizierschule 1. Teil	54 (47)	- Obgfr	(1. RS Start)	LVb Log
- Of LG	26	- Obgfr		Kdo HKA
- Offizierschule 2. Teil mit Praktikum	117 (124)	- Obwrm	(1. RS Start)	LVb Log
- Praktischer Dienst inkl. KVK	61	- Lt		AusbOrg
3.1.2. Ausbildung zum Leutnant (1h Of, Infra Of, Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Of und ABC Abw Of)				
- RS	40	- Rekr		LVb Log
- Anw S	61	- Sdt		
- Of Anw S	47	- Obgfr		
- Of LG	26	- Obgfr		Kdo HKA
- Offizierschule mit Praktikum	103	- Obwrm		LVb Log
- Praktischer Dienst inkl. KVK	61 (40)	- Lt	(Zfhr mit 18 Wochen RS)	LVb Log/ Komp Zen ABC

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3.1.3 Ausbildung zum Leutnant (Arzt, Zahnarzt, Apotheker)				
- RS	47	- Rekr		LVb Log
- Anw S	40	- Sdt		
- KK 1 Med	54	- Obgfr	nach 2. Propaedeutikum bzw. entsprechendes Examen bis spätestens vor dem Staatsexamen	
- KK 2 Med	54	- Wm	ab dem 4. Studienjahr nach Absolvierung der entsprechenden Examina, spätestens jedoch im Jahr nach Absolvierung des Staatsexamens	
- Praktischer Dienst	82 (166)	- Lt	(Zaz, Ausb zum Kieferchir)	FST A J Med/SAMK
- Praktikum	89	- Lt	Voraussetzung für Az und Zaz: Eidg. Berufsdiplom fakultativ, mit Anrechnung an Ausbildungsdienstpflicht; kann vor bzw. nach dem Prakt D geleistet werden.	FST A J Med/SAMK
3.1.4 Ausbildung zum Leutnant (Veterinärarzt)				
- RS	89	- Rekr		AusbOrg
- Of Anw S für Vet Az	54	- Soldat		
- Offiziersschule für Vet Az	54	- Obgfr		
- Praktikum	70	- Obwrm		
- Praktischer Dienst	33	- Lt	nach Studienabschluss; kann in Teilen geleistet werden	
3.1.5 Ausbildung zum Leutnant (Fallschirmaufklärerzuzführer)				
- RS 1. Teil	33	- Rekr		LVb FI
- RS 2. Teil	40	- Sdt		
- Anw S	68	- Sdt		
- Of Anw S	40	- Obgfr		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- Of LG	26	- Obgfr		Kdo HKA
- Offizierschule mit Praktikum	96	- Obwrm		LVb F1
- KVK und Praktischer Dienst	96	- Lt		
3.1.6 Ausbildung zum Leutnant (Tc Of)				
- Of Anw S	26	- AdA mit Mannschaftsgrad oder Unteroffizier		AusbOrg
- Of LG	26	- Obgfr oder Unteroffizier		
- Tc Fachausb	5	- Lt		
Bemerkungen: Ausb kann erst nach mind. 3 WK als AdA mit Mannschaftsgrad bzw. Uof erfolgen.				
3.1.7 Ausbildung zum Leutnant (Ssp Of)				
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- Anw S	68	- Sdt		
- Of Anw S	33	- Obgfr		
- Of LG	26	- Obgfr		Kdo HKA
- Offizierschule	75	- Obwrm		AusbOrg
- Ssp Fachausb	89	- Lt	inkl. TLG A Nof	AusbOrg/ Kdo HKA
3.2. Ausbildung zum Oberleutnant				
Beförderung erfolgt nach Absolvierung der gesamten Ausbildung zum Leutnant (inkl. des Praktischen Dienstes) und 2 WK als Leutnant bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant.				
Die Beförderung zum Quartiermeister (Oblt) erfolgt nach Absolvierung des SLG 1/2. Teil bzw. nach 4 Gradjahren als Leutnant. Vorbehalten bleibt ein Aufschub der Beförderung wegen ungeordneten persönlichen Verhältnissen.				
				FST A

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3.3. Ausbildung zum Pilot und Bordoperateuroffizier (Hptm)				
- FLG I	26	- Pil - Bordop Of		Kdo HKA/ LVb FI
- Praktischer Dienst	26			LVb FI
- TLG für Bordop gemäss Chef Ausb LW.				
4 Ausbildung zu Kommandantenfunktionen (inkl. Kdt Stv und Chef Einsatz) und zum höheren Stabsoffizier				
4.1 Einh Kdt (Hptm und Hptm/Maj), Radarof (Hptm/Major), Geb Spez Of (Hptm) und Kom SDMP, Kom SDBR, C Ausb SDBR, C Ei SDBR, C D SDBR, MP Of SDMP (Hptm/Maj)				
- FLG I	26*	- Adj Uof (Log Zfhr)		Kdo HKA
- TLG I (inkl. FLG I LVb)	26	- Sub Of - Fhr Geh Hptm / Maj - Einh Kdt Hptm für Fkt (Hptm/Maj)	anderer TLG: - TLG I Inf für Kdt Log Kp 19 Tage - TLG I LVb Uem/FU Kdt 19 Tage - TLG EKF Kdt 19 Tage - TLG HQ Trsp Kp Kdt 12 Tage - TLG I HQ (Kdt HQ Kp, Kdt HQ Betr Kp) 12 Tage - TLG I lh Kdt Mob lh Kp 5 Tage - TLG I VT 19 Tage - TLG I Kdt Infra Betr Kp 5 Tage - TLG I Log Kp Kdt (Inf, Pz und Art) 5 Tage - TLG I Armeeiere 12 Tage - TLG Ns/Rs 12 Tage - Kdt Pz Sap Kp (Anteil TLG I G Trp und Anteil TLG I Pz Trp) 2 x 12 Tage	AusbOrg LVb Inf LVb Uem/FU LVb Uem/FU LVb Log LVb Log LVb Log LVb Log Mil Sich LVb Log
				LVb Log LVb Log LVb G/Rttg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			<ul style="list-style-type: none"> - TLG I G Trp 2 x 12 Tage - TLG I Pz (ohne Kdt Pz Mw Kp) 12 Tage - TLG FULW 12 Tage 	LVb G/Rtng LVb Pz LVb FULW
<ul style="list-style-type: none"> - Praktischer Dienst inkl KVK 	61		Kdt Log Kp der Inf, Pz und Art Trp leisten davon 5 Tage im TLG I Log ohne TLG: <ul style="list-style-type: none"> - Kdt Infra Kp - Kdt San Trp - Kom SDMP, Kom SDBR, C Ausb SDBR, C Ei SDBR, C D SDBR, MP Of SDMP - ehemalige Fhr Geh VT Stufe Trp Kö, für die Weiterausbildung zum Kdt VT Stabskp, Kdt Vrk Kp oder Kdt Trsp Kp ohne Prakt D: <ul style="list-style-type: none"> - Fhr Geh Maj - Kom SDMP, Kom SDBR, C Ausb SDBR, C Ei SDBR, C D SDBR, MP Of SDMP anderer Prakt D: <ul style="list-style-type: none"> - Kdt Infra Kp 26 Tage - Radarof 26 Tage 	LVb Log LVb Flab

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– Praktischer Dienst inkl. KVK	40		für Anwärter mit 18 Wochen RS	AusbOrg
Die Weiterausbildung zum Einh Kdt kann erst nach dem 3. WK als Sub Of bzw. 4. WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen. Bei Kommandanten mit Doppelgrad Hptm/Maj. Beförderung zum Maj nach 4 Jahren als Hptm.				
4.2. St Kdt (Maj)				
– FLG II	38*	– Pilot / Bordop Of Hptm	wird in 2. Teilen durchgeföhrt	Kdo HKA
– Praktischer Dienst	26	– Kdt Dro Kp – Dro Op Of Hptm		LVb Fl
4.3 Bat/Abt Kdt Stv (Maj) und Chef Ei (Hptm/Major)				
– FLG II	38*	– Fhr Geh Hptm / Maj (gewesener Einh Kdt)	wird in 2 Teilen durchgeföhrt	Kdo HKA
– TLG II	12	– Radarof (Hptm/Maj) – Geb Spez Of (Hptm) – Einh Kdt Hptm – Einh Kdt Hptm/Maj	anderer TLG: – TLG Kdt und Kdt Stv San Trp 5 Tage ohne TLG: – Chef Ei Infra Bat – Kdt Stv LVb FULW – Kdt Stv SDBR, SDMP und MPSD	AusbOrg LVb Log
– Praktischer Dienst (als Bat/Abt Kdt) inkl. KVK	26		ohne Prakt D: – Kdt Stv (Milizstab) Komp Zen Vet D u A Tiere – Chef Ei Infra Bat – Chef Ei ABC Abw – Kdt Stv SDBR, SDMP und MPSD	AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.4 Geschw Kdt Stv (Maj)				
– FLG II	38*	– Einh Kdt Hptm/Maj	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
– TLG II	12	– Fhr Geh (gewesener Einh Kdt) – Pil / Bordop Of Hptm – St Kdt Maj – Kdt Dro Kp Hptm		
4.5 Bat/Abt Kdt (Oberstlt)				
– FLG II	38*	– Fhr Geh Hptm bis Oberstlt (gewesener Einh Kdt)	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
– TLG II	12	– Kdt Stv Maj / Oberstlt (gewesener Einh Kdt bzw. Geb Spez Of)		
			ohne TLG: – Kdt Infra Bat – Kdt SDBR, SDMP und MPSD – ehemalige Fhr Geh Bereich VT der Stäbe Gs Vb – Kdt LVb FULW anderer TLG: – Kdt San Trp	
– Praktischer Dienst	26		5 Tage	LVb Log
Mindestens 2 Jahre als Kdt Stv oder Chef Ei (ohne Gst Of)				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.6 Geschw Kdt (Oberstlt)				
– FLG II	38*	– Kdt Stv Maj	wird in 2 Teilen durchgeführt	Kdo HKA
– Praktischer Dienst	26	– St Kdt Maj		LVb FI
Mindestens 2 Jahre als St Kdt oder Geschw Kdt Stv (ohne Gst Of)				
FLG/SLG **:				
Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte, in Absprache mit dem Führungsstab der Armee (J1), einen SLG bzw. FLG, TLG oder einen spez. Ausbildungsdienst anordnen.				
4.7 Chef Astf und Chef Fachstab (Oberstlt oder Oberst)				
		– Fhr Geh Maj bis Oberst		FST A
		– Kdt Stv Maj bis Oberst		
		– Kdt Oberstlt/Oberst		
4.8 Kdt Stv Flpl Kdo (Oberstlt)				
– Praktischer Dienst	19	– Geschw Kdt Stv Maj		LVb FI
		– Geschw oder Abt Kdt Oberstlt		
– mind. 3 WK als Geschw Kdt Stv, Geschw Kdt, Kdt Sup, Abt, Kdt Log, Abt				
4.9 Kdt Flpl Kdo (Oberst)				
– Praktischer Dienst	19	– Kdt Stv Flpl Kdo Oberstlt		LVb FI
		– Geschw Kdt Oberstlt		
– mind. 2 WK als Kdt Stv Flpl Kdo bzw. 3 WK als Geschw Kdt				
4.10 Kdt Kampfgruppe im LVb Flab (Oberst)				
– TLG B Flab	5	– Abt Kdt Oberstlt		LVb Flab
		– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö)		
– Praktischer Dienst	26			

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
4.11 Kdt Stv Gs Vb (Oberst)				
	<i>gem. spez. Weisung</i>	– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö) – Kdt Stv Oberstlt – Kdt Oberstlt/Oberst		Kdo HKA
4.12 Chef Kant Ter Vrb Stab (Oberst)				
FLG II	38	– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö)		Kdo HKA
TLG Ter D	5	– Kdt Stv Oberstlt – Kdt Oberstlt/Oberst		
4.13 höh Stabsobf (Br, Div oder KKdt)				
FLG III	<i>gem. spez. Weisung</i>	– Fhr Geh Oberstlt/Oberst (gewesener Kdt Trp Kö für WA zum Kdt Gs Vb) – Kdt Stv Oberstlt/Oberst – Kdt Oberstlt / Oberst		Kdo HKA
Die Beförderung zum Korpskommandanten ist nur für Br und Div möglich.				
5 Ausbildung der Generalstabsoffiziere (gilt für alle Fkt gemäss Sollbestandstabellen)				
5.1 Gst Of Grundausbildung (Maj i Gst und Oberstlt i Gst)				
– GLG I	26	– Ptl/Bordop Of Hptm		Kdo HKA
– GLG II	26	– Kdt Stv Maj – Kdt Hptm/Maj		
– GLG III	26		vor Absolvierung GLG III mind. 2 SK/WK als Major i Gst	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
<ul style="list-style-type: none"> - Bestandener FLG II / 1. Teil. - Führung Einh Kdo während mind. 3 WK; Pilot / Bordop Of: 3 Gradjahre als Hptm. - Die Beförderung zum Maj i Gst erfolgt nach bestandnem GLG II. - Für Gst Of ohne Weiterausbildung gemäss den Ziffern 5.2 oder 5.3 erfolgt die Beförderung zum Oberstlt i Gst frühestens nach 8 Gradjahren als Major i Gst und bestandnem GLG III. 				
5.2 Gst Of Weiterausbildung zum Bat/Abt/Geschw Kdt (Oberstlt i Gst)				
- TLG II	12	- Maj i Gst/Oberstlt i Gst	ohne TLG; gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
- FLG II / 1. Teil	26 *			Kdo HKA
- Praktischer Dienst	26		ohne Prakt D; gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
<ul style="list-style-type: none"> - Die Ausb zum Bat/Abt Kdt sollte in der Regel vor der Gst Of Grundausbildung absolviert werden. - Die Beförderung zum Oberstlt i Gst kann erst nach abgeschlossener Gst Of Grundausbildung (GLG III) erfolgen. 				
5.3 Gst Of Weiterausbildung zum USC, SC und Kdt Stv Gs Vb sowie andere Oberst i Gst Funktionen				
- GLG IV	19	- Oberstlt i Gst/(Oberst i Gst)	für Bef zum Oberstlt i Gst (USC) und Oberst i Gst bzw. Mutation zum Kdt Stv Flpl Kdo oder USC (Oberstlt i Gst oder Oberst i Gst)	
- GLG V	19	- (Oberstlt i Gst)/Oberst i Gst (gewesener Kdt Trp Kò)	für SC, Kdt Flpl Kdo und Kdt Stv Gs Vb	
<ul style="list-style-type: none"> - Bei Übernahme einer Fkt, die allen Fhr Geh (auch nicht Gst Of) offen steht, entscheidet der Kdt Gs Vb über die Absolvierung des entsprechenden TLG; ausgenommen davon ist die zwingende Absolvierung des TLG B Art für Art Chef der Gs Vb. - Kdt Flpl und Stv leisten einen Prakt D von 19 Tagen gemäss LVb Fl. - Die Beförderung zum SC (Oberst i Gst) ist nur vom Grad Oberstlt i Gst aus möglich. - Als SC können nur ehemalige USC mit absolviertem GLG V eingeteilt werden. 				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
6 Ausbildung zum Führungsgehilfen				
6.1 Führungsgehilfen Truppenkörper (Hptm/Maj und Maj/Oberstlt)				
- TLG A	19	<ul style="list-style-type: none"> - Adj Uof (Log Zfhr) - Sub Of - Fhr Geh Hptm / Maj - Kdt Stv Maj - Einh Kdt Hptm/Maj 	<p>anderer TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TLG I Uem/FU Fhr Geh 12 Tage - TLG A Log, Ih (für Ih Of) 5 Tage - TLG A HQ 12 Tage - TLG A ABC Abw Trp 19 Tage - TLG A Art 12 Tage - (Uem Of leisten davon 2 Tage im TLG I Uem/FU Fhr Geh) - TLG A G Trp 12 Tage - TLG A Log, Ns/Rs 12 Tage - TLG A Log, San Trp 5 Tage - TLG Log Of (S4) 5 Tage - TLG B Uem Of (für Uem Of spez Fkt mit Ei im Uem D) 5 Tage - TLG B Uem Of (für Of Tc und Art Uem Of) 2 Tage - TLG A Flab (Flab Of, LwfOf und Uem Of Flab) 5 Tage - TLG A Alpin Of 12 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> AusbOrg / Kdo HKA LVb Uem/FU LVb Log LVb Log Komp Zen ABC LVb Art LVb G/Rttg LVb Log LVb Log LBA AusbOrg LVb Uem/FU LVb Flab Komp Zen Geb D A

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			<ul style="list-style-type: none"> - TLG A Ber Of 5 Tage - TLG Ter D 5 Tage - TLG PIO 12 Tage ohne TLG: - Qm - Of Komp Zen Vet D u A Tiere (Vet Az und Tr Of) - gewesene Kdt VT Stabskp, VrK oder Trsp Kp, Kdt Stv VT Bat, Chef Ej VT Bat - Alpin Of bzw. Fhr Geh der Geb Spez Abt (exkl. Az), sofern Ausb als Geb Spez Zfhr absolviert - Of MP (sofern gewesener Einh Kdt) - Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW - Ssp Det Chef - Of Komp Zen Militärmusik 	<ul style="list-style-type: none"> Kdo HKA Kdo HKA Kdo ZIKA
- SLG I	31*		<ul style="list-style-type: none"> - wird in 2 Teilen durchgeführt - gewesene Einh Kdt (Hptm oder Maj) mit bestandenem FLG I absolvieren nur den SLG I/ 1. Teil von 19 Tagen - Qm absolvieren nur den SLG I / 2. Teil von 12 Tagen - Ssp Det Chef absolvieren den FLG I von 26 Tagen ohne SLG: Of mit bestandenem FLG II bzw. SLG II und Tc Of 	Kdo HKA
- Praktischer Dienst	26		<ul style="list-style-type: none"> anderer Praktischer Dienst: - Ssp Det Chef 12 Tage 	AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			<p>ohne Praktischen Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Of Ter D – Log Of – Qm – Of Komp Zen Vet D u A Tiere (VetAz, TrOf) – Wk Schutz Of und Wk Sich Of der HQ Bat – Ih Of, Infra Of (Ih Of der Uem Abt / FU Bat müssen den Prakt D absolvieren) – Of MP (sofern gewesener Einh Kdt) – Of TID – Tc Of – Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW – Of San Trp – ABC Of und Fhr Geh ABC Abw Trp – Of Fachstab Sport – Alpinof – Musikof 	
<ul style="list-style-type: none"> – Die Weiterausbildung kann erst nach dem 3. WK als Sub Of bzw. 4 WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen. – Für Fhr Geh, die den TLG A bereits auf Stufe Trp Kö absolviert haben, kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte einen TLG B anordnen. – Zum Log Of (S4) können nur Fhr Geh aus dem FGG 4 vorgeschlagen werden. – Die Bef zum Qm Hptm erfolgt frühestens nach 3 Gradjahren als Obft (sofern SLG I / 2. Teil absolviert). – Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad. 				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
6.2 Fhr Geh GROSSER Verband (inkl. Ter Verb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Hptm/Maj)				
- TLG A	19	<ul style="list-style-type: none"> - Adj Uof (Log Zfhr) - Sub Of - Fhr Geh Hptm/Maj - Kdt Stv Maj - Einh Kdt Hptm/Maj 		AusbOrg/ Kdo HKA
			<p>anderer TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TLG B Adj 5 Tage Kdo HKA - TLG B Ber Of 5 Tage Kdo HKA - TLG Ter D 5 Tage Kdo HKA - TLG II Uem/FU Fhr Geh 12 Tage LVb Uem/FU - TLG A G Trp 12 Tage LVb G/RtHg - TLG A Log Ns/Rs 12 Tage LVb Log - TLG A Log, San Trp 5 Tage LVb Log - TLG B Art (Uem Of leisten da von 2 Tage im TLG Uem/FU Fhr Geh) 12 Tage LVb Art - TLG B Nof (zusätzlich) für Nof der Na Zen 19 Tage Kdo HKA - TLG A Internet Of 12 Tage Kdo ZIKA - TLG A Journalist Of 12 Tage Kdo ZIKA - TLG A Mil Sich Of 12 Tage LVb Log 	
			<p>ohne TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Qm - Tr Of, Vet Az 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
– SLG I	31*		<ul style="list-style-type: none"> – Fhr Geh HQ auf stabseigenen Fkt – Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW – Of Tc D und Tc Of – Of Konv und Recht – Sport Of/Of des Fachstab Sport – wird in 2 Teilen durchgeführt – gewesene Einh Kdt mit bestandenem FLG I absolvieren nur den SLG I / I. Teil von 19 Tagen <p>ohne SLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Of mit bestandenem FLG II bzw. SLG II – Internet Of – Journalist Of 	Kdo HKA
– Praktischer Dienst	26		<p>ohne Praktischen Dienst:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Of, die bereits einen Prakt Dienst auf Stufe Trp Kö absolviert haben. – 2. Adj Gs Vb – Of Ter D – Qm – Of Komp Zen Vet D u A Tiere (Vet Az, Tr Of) – Of San Trp Of TID – Mil Sich Of – Of Konv und Recht – Tc Of – Fhr Geh HQ auf stabseigenen Fkt 	AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
<ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterausbildung kann erst nach dem 3. WK als Sub Of bzw. 4. WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen. - Der Vorschlag zum Chef Na Aw kann frühestens im 3. Funktionsjahr als Fhr Geh (Hptm/Maj) erteilt werden. - Die Bef zum Qm Hptm erfolgt frühestens nach 3 Gradjahren als Oblt (sofern SLG 1/2. Teil absolviert). - Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad. - Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte, in Absprache mit dem Führungsstab der Armee (J1), einen anderen TLG, SLG bzw. FLG anordnen (z.B. Nof im NaZen Gs Vb = SLG II). 			<ul style="list-style-type: none"> - Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW - Musikof - Sport Of/Of Fachstab Sport 	
<p>6.3 Fhr Geh Grosser Verband (inkl. Ter Vrb Stäbe), Hauptquartier der Armee, Kompetenzzentren und Formationen von Ausbildung und Support (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)</p>				
<ul style="list-style-type: none"> - TLG B 	<p>19</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Fhr Geh Hptm/Maj/Oberstlt - Kdt Stv Maj/Oberstlt - Kdt Hptm/Maj/Oberstlt 	<p>anderer TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - TLG B Adj 5 Tage - TLG III EKF 12 Tage - TLG B G Trp 12 Tage - TLG B Rttg Trp 5 Tage - TLG B Log, Ns/Rs 5 + 2 Tage - TLG B Log, VT 12 Tage - TLG B Log, Ih/Infra 5 Tage - TLG B HQ 12 Tage - TLG B ABC Abw Trp 12 Tage 	<ul style="list-style-type: none"> Ausb/Org/ Kdo HKA Kdo HKA LVb Uem/FU LVb G/Rttg LVb G/Rttg LVb Log LVb Log LVb Log LVb Log LVb Log Komp Zen ABC Komp Zen Geb D A
			<ul style="list-style-type: none"> - TLG B Alpin D 12 Tage 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			<ul style="list-style-type: none"> – TLG III Uem/FU Fhr Geh 5 Tage – TLG III EKf DC Gs Vb 12 Tage – TLG B Ber Of 5 Tage – TLG Ter D 5 Tage – TLG PIO 12 Tage – TLG B Rechtsf 4 Tage 	LVb Uem/FU LVb Uem/FU Kdo HKA Kdo HKA Kdo ZIKA C KVR
			<ul style="list-style-type: none"> – Nof und alle Of des ND haben vorgängig den TLG A Nof/S2 zu absolvieren – Eisb Of absolvieren nach dem Einfk Eisb Of den TLG B VT – Of der LW (exkl. Adj, Nof, Qm, Az usw.) gem Chef Ausb LW <p>ohne TLG:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Of San Trp – Vet Az Of, Tr Of – MWA Of – Mil Sich Of – Ssp Det Chef – Sport Of / Of Fachstab Sport – Chef Medien (sofern TLG A und B als PIO absolviert) – Fhr Geh HQ auf stabseigenen Fkt 	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
- SLG II	31*		<p>wird in zwei Teilen durchgeführt ohne SLG**: Of mit bestandenem FLG II; anderer LG: Chef Personelles, Of Pers und 1. Adj; nur SLG II / 2. Teil von 19 Tagen</p>	Kdo HKA
<p>- Zum G1 bzw. 1. Adj können nur Abt/Bat Adj (S1) bzw. Of mit absolviertem TLG A Adj/S1 vorgeschlagen werden. - Zum Lei Nof können nur Abt/Bat Nof (S2) vorgeschlagen werden. - Fhr Geh gemäss Sollbestandstabellen mit Doppelgrad: Beförderung nach 4 Jahren im tieferen Grad.</p>				
<p>Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der für die Behandlung personeller Angelegenheiten zuständige Vorgesetzte, in Absprache mit dem Führungsstab der Armee (J1), einen anderen TLG, SLG bzw. FLG anordnen.</p>				
<p>6.4 Präsidenten und Führungshelfen der Militärjustiz (Hptm bis Oberst)</p>				
<p>FLG/SLG**:</p>				
<p>Je nach Herkunft bzw. zukünftiger Funktion kann der Oberauditor einen SLG bzw. FLG oder einen spez. Beförderungsdienst von gleicher Dauer anordnen. Beförderungen von Führungshelfen (ohne Präsidenten) auf Funktionen der MJ gemäss Sollbestandstabellen (bis max. Oberst); jeweils nach 4 Gradjahren im tieferen Grad.</p>				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
7 Ausbildung von Berufssoldaten (BS)				
7.1 Berufssoldat Gefreiter (Gfr, Mil Sich und Gfr, MP)				
– Sdt			Erfahrung im Beruf: 150 Einsatztage / MP-Einsatztage Beförderung frühestens nach 2 Jahren Einsatz als BS bzw. frühestens 2 Jahre nach Einf K, Mil Sich für MP	Mil Sich
7.2 Berufssoldat Obergreifer (Obgfr, Mil Sich und Obgfr, MP)				
– Gfr			Erfahrung im Beruf: 250 Einsatztage / MP-Einsatztage Beförderung frühestens nach einem Jahr Einsatz als Gfr bzw. frühestens 3 Jahre nach Einf K, Mil Sich für MP	Mil Sich
8 Ausbildung von Fachberufsuinteroffizieren (FBU) und Berufsuinteroffizieren (BU)				
8.1 Fachberufsuinteroffiziere				
8.1.1 Fachberufsuinteroffizier (Wm) Mil Sich				
– Unteroffizierschule	26	– Gfr / Obgfr		Mil Sich
– Praktikum	40	– Obgfr		
– Praktischer Dienst	54	– Wm		
8.1.2 Fachberufsuinteroffizier (Wm) MP und MP Ter				
		– Gfr / Obgfr	Ausbildung: MP: Grundausb bei MP S MP Ter: MP Ter S	Kdo Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: 250 MP-Einsatztage	
8.1.3 Fachberufsuinteroffizier (Wm) KAMIBES (Stufe Gr) und Ausb zG LYb (Stufe Gr)				
		– Sdt, Gfr, Obgfr	Ausbildung: S GAUU von 82 Tage	Mil Sich
– Praktischer Dienst	40	– Wm		

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.1.4 Fachberufsunteroffizier (Wm) Infra				
– Unteroffizierschule	26	– Sdt, Gfr	Ausbildung: Fachausb Infra	Mit Sich
8.1.5 Fachberufsunteroffizier (Wm) A Aufkl Det				
		– Sdt, Gfr, Obgfr	Ausbildung: Grundkurs A Aufkl Det	Kdo Gren
8.1.6 Fachberufsunteroffizier (ObwM) MP				
		– Wm	Ausbildung: Fachausb MP Erfahrung im Beruf: 600 MP-Einsatztage 3 Jahre als MP Wm	Mit Sich
8.1.7 Fachberufsunteroffizier (ObwM) A Aufkl Det				
		– Wm	Erfahrung im Beruf: 2 Jahre als Wm im A Aufkl Det	
8.2 Höhere Fachberufsunteroffiziere				
8.2.1 Fachberufsunteroffizier (Fw) A Aufkl Det				
		– Wm, ObwM	Ausbildung: – Fachausb A Aufkl Det Erfahrung im Beruf: 2 Jahre Angehöriger des A Aufkl Det	Kdo Gren

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.2 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) MP, MP Ter und MPSD				
		– Wm, Obwrm	Ausbildung: – Tech Ausb I MP Uof – Berufspraktikum MP – Fachausb – MP Ter S für MP Ter und MPSD Erfahrung im Beruf: 600 MP-Einsatztage	Kdo Mil Sich
8.2.3 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) Infra				
– Fw LG	96	– Wm	Ausbildung: – Fachausb Infra Erfahrung im Beruf: 4 Jahre in Fkt C Gr Betr oder Tech	LVb Log Mil Sich
8.2.4 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) KAMIBES und Ausb zG LVb (Stufe Gr)				
		– Wm, Obwrm, Fw	Ausbildung: – S GAUU – KAMIBES: Fachkurs III (SC I) Erfahrung im Beruf: Ausb zG LVb: 4 Jahre in Fkt Ausb KAMIBES: 600 Einsatztage	Mil Sich
8.2.5 Fachberufsunteroffizier (Hptfw) A. Aufkl Det				
– Fw LG	96	– Obwrm, Fw		LVb Log
– Praktischer Dienst	33	– Hptfw	Ausbildung: – C Mat, C Mun oder andere Fkt im Log Bereich	Kdo Gren Kdo Gren

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.6 Fachberufsunteroffizier (Adj Uoof) MP, MP Ter, MP/SD, MP SoA Det Spez				
– Offizierslehrgang	26	– Hptfw	Ausbildung: – Berufspraktikum MP (Prakt D) – Tech Ausb 2 MP Uoof – MP: Fachausb	K.do HKA Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: Tech Ausb 1 MP Uoof 800 Einsatztage MP Ter S + Fachausb (ohne MP)	
8.2.7 Fachberufsunteroffizier (Adj Uoof) Infra				
– Offizierslehrgang	26	– Hptfw	Ausbildung: – Fachausb Infra	K.do HKA Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: 4 Jahre in Fkt als C Betr oder Tech	
8.2.8 Fachberufsunteroffizier (Adj Uoof) Ausb zG LVb (Stufe Z)				
– Offizierslehrgang	26	– Wm, Fw, Four, Hptfw	Erfahrung im Beruf: 4 Jahre in Fkt als Ausb zG LVb Bemerkung: Quereinstiger im Grade Adj Uoof haben zusätzlich die S GAAU zu absolvieren.	K.do HKA Mil Sich
8.2.9 Fachberufsunteroffizier (Adj Uoof) KAMIBES Uoof (Stufe Z)				
– Offizierslehrgang	26	– Hptfw	Ausbildung: – Fachkurs III (SCI)	K.do HKA Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: S GAAU 800 Tge Einsatz	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.2.10 Fachberufsunteroffizier (Stabsadj) MP, MP Ter, MPSD, SB ELZ, Einsatzleiter MP Sich Op. MA Funknetz, MA Polycom, ZSU Beso D MP, MP SoA Det Grfhr und SB Ausbildungsvorgaben				
– TLG für Stabsadj	19	– Adj Uof		LVb Log
– SLG I	31	– Hptfw/Adj Uof (MA Fk Netz, MA Polycom oder SB Ausb Vorgaben)	– wird in 2 Teilen durchgeführt	K.do HKA
			Ausbildung: – Berufspraktikum MP (Prakt D) – externe Fachkurse und beso Fachausb	Mit Sich
			Erfahrung im Beruf: Tech Ausb 1 und 2 MP Uof (ohne MA Fk Netz und MA Polycom) 1000 Einsatztage / MP-Einsatztage SB Ausb Vorgaben: mind. 4 Jahre Erfahrung in der Ausb	Mit Sich
8.3 Berufsunteroffiziersfunktionen				
8.3.1 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E.1 (Adj Uof)				
– Ausb zum höheren Unteroffizier		– höherer Uof	Grundausbildung BUSA von 2 Jahren	K.do HKA
8.3.2 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E2 (Adj Uof)				
		– Adj Uof	Erfahrung im Beruf: mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in versch EI- Funktionen/Stellen	K.do LVb
8.3.3 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Stabsadj)				
– FLG I oder SLG I (entsprechend künftiger Funktion)	2,6 */31	– Adj Uof	SLG I wird in 2 Teilen durchgeführt	K.do HKA

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
8.3.4 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Hptadj)				
		Stabsadj	Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 1 BUSA mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2- Funktionen Minimalalter: in der Regel 35 Auswahlverfahren bestanden	
8.3.5 Berufsunteroffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Chefadj)				
		Hptadj	Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan bedarfsorientiert mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4- Funktionen Minimalalter: in der Regel 48 Auswahlverfahren bestanden	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9 Ausbildung von Fachberufsoffizieren (FBO) und Berufsoffizieren (BO)				
9.1 Fachberufsoffiziere				
9.1.1 Fachberufsoffiziersfunktion (Fachof) MP, Kom SDMP, MPSD Zfhr, MP SoA Det Kdt Stv und MP SoA Det Zfhr				
		- AdA mit Mannschaftegrad oder Uof	Ausbildung: - Tech Ausb Fachof MP - Fachausb	Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: 400 MP-Einsatztage	
9.1.2 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) MP Of, MP Ter Of, MPSD Zfhr und MP SoA Det Zfhr				
- Offizierslehrgang	26	- Wm, Fw, Four, Hptfw - Adj Uof, Stabsadj (zum MP Ter Of)		K do HKA
- Praktischer Dienst	61	- Lt	ohne MP Ter Of Ausbildung: - Tech Ausb 1 MP Of - Fachausb MP Ter Of: MP Ter S und Forensik Ausb	Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: 400 MP-Einsatztage	
9.1.3 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) Infra und KAMIBES				
- Offizierslehrgang	26	- Wm, Hptfw (Infra) - Adj Uof		K do HKA
- Praktischer Dienst	61	- Lt	Ausbildung: - Fachausb Infra (ohne KAMIBES)	Mil Sich
			Erfahrung im Beruf: für KAMIBES: 1000 Tage Einsatz	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.1.4 Fachberufsoffiziersfunktion (Lt) A Aufkl Det				
– Offizierslehrgang	26	– Obwrm, Fw, Hptfw		Kdo HKA
– OS mit Praktikum	103			Kdo Gren
– Praktischer Dienst	61	– Lt		
9.1.5 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) MP Of, MP Ter Of, Infra, KAMIBES				
		– Lt	Erfahrung im Beruf: 2 Jahre als Lt (MP, Infra, KAMIBES) MP + MP Ter: Tech Ausb 1 MP Of und 800 MP-Einsatztage	Mil Sich
9.1.6 Fachberufsoffiziersfunktion (Oblt) A Aufkl Det				
gemäss Ziffer 3.2				
9.1.7 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm/Maj) MP Sich Of, MP SoA Det Kdt, MPSD Kdt Stv, Kom SDMP, MP Sich Of, Chef Kripo MP, ZSO Beso D MP und MP SoA Det Kdt Stv				
GAD gemäss Ziffer 4.1 bzw. 6.1		– Sub Of – Hptm	Ausbildung: – Tech Ausb 2 MP Of – Fachausb Tech Ausb 1 MP Of 4 Jahre MP Of 1000 MP-Einsatztage zum Hptm 1200 MP-Einsatztage zum Maj	Kdo HKA / Mil Sich
			Erfahrung im Beruf:	
9.1.8 Fachberufsoffiziersfunktionen (Hptm, Hptm/Maj und Maj/Oberstlt) KAMIBES sowie (Maj) SB Ausb Vorgaben, SB Versuchsstab, Chef Uem D + IT, Kdt Fst				
GAD gemäss Ziffer 4.1 bzw. 6.1		– Sub Of – Hptm – Maj		Kdo HKA / Mil Sich

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
			Ausbildung: – Tech Ausb 2 MP Of – Fachausb Tech Ausb 1 MP Of 4 Jahre MP Of 1000 MP-Einsatztage zum Hptm 1200 MP-Einsatztage zum Maj	
9.1.9 Fachberufsoffiziersfunktion (Maj/Oberstlt und Oberstlt/Oberst)				
GAD gemäss Ziffer 4,5, 4,7 bzw. 6.3		– Hptm – Maj – Oberstlt		K.do HKA / Mil Sich
9.2 Berufsoffiziere				
9.2.1 Berufsoffiziersfunktionen des fliegenden Personals der Luftwaffe				
Für die Berufsoffiziere des fliegenden Personals der Luftwaffe gelten die Beförderungsbestimmungen der entsprechenden Milizfunktion bzw. die Bestimmungen der Militärflygdienstverordnung (MFV).				
9.2.2 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E1 (Hptm)				
– FLG I oder SLG I	26*/31 *	– Sub Of		K.do HKA
– TLG I (entsprechend Einteilung)	26			
– KVK und Praktischer Dienst (entsprechend Einteilung)	61 / 26 (40)		(für Anwärter mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
			Ausbildung: Diplomelehrgang MILAK; oder Bachelor-Studiengang Berufsoffizier MILAK/ETHZ; Grundausb LG für BO E1 (Ausb Of) Bef bis max. Maj nach 4 Jahren im tieferen Grad, jedoch nicht vor dem zurückgelegten 30. Altersjahr	K.do HKA/ AusbOrg

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.2.3 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E2 (Maj oder Maj i Gst)				
			Erfahrung im Beruf: mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E1-Funktionen	
Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren				
9.2.4 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Oberstlt)				
– FLG II oder SLG II	38 / 31 *	– Fhr Geh Maj		K do HKA
– TLG II	12	– Kdt Maj		AusbOrg
– Praktischer Dienst	26			AusbOrg
			Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 1 MILAK mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen Minimalalter: in der Regel 35 Auswahlverfahren bestanden	
9.2.4.1 Berufsoffiziersfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Fhr Geh Oberstlt i Gst)				
– GLG I	26	– Ptl/Bordop Of Hptm		K do HKA
– GLG II	26	– Kdt Stv Maj		
		– Kdt Hptm / Maj		
– GLG III	26		Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 1 MILAK mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen Minimalalter: in der Regel 35 Auswahlverfahren bestanden	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
<ul style="list-style-type: none"> - Bestandener FLG II / 1. Teil. - Führung Einh Kdo während mind. 3 WK; Pilot / Bordop Of: 3 Gradjahre als Hptm. - Die Beförderung zum Maj i Gst erfolgt nach bestandene GLG II. - vor Absolvierung GLG III: mind. 2 SK/WK als Major i Gst 				
9.2.4.2 Berufsoffizierfunktionen der Einsatzgruppe E3 (Bat/Abt/Geschw Kdt Oberst i Gst)				
- TLG II	12	- Maj i Gst/Oberstl i Gst	ohne TLG: gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
- FLG II / 1. Teil	26 *			K.do HKA
- Praktischer Dienst	26		ohne Prakt D.: gemäss Ziffer 4.5	AusbOrg
			Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 1 MILAK mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E2-Funktionen Minimalalter: in der Regel 35 Auswahlverfahren bestanden	
- Die Ausb zum Bat/Abt Kdt sollte in der Regel vor der Gst Of Grundausbildung absolviert werden. - Die Beförderung zum Oberstl i Gst kann erst nach abgeschlossener Gst Of Grundausbildung (GLG III) erfolgen.				
9.2.5 Berufsoffizierfunktionen der Einsatzgruppe E4 (Oberst oder Oberst i Gst)				
		- Fhr Geh Oberstl - Kdt Oberstl	Kontingent: Ausbildung: Erfahrung im Beruf: freie Stelle gem Stellenplan ZAL 2 MILAK mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E3-Funktionen Minimalalter: in der Regel 40 Auswahlverfahren bestanden	K.do HKA
- Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren				

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
9.2.6 Berufsoffizierfunktionen der Einsatzgruppe E5 (Oberst oder Oberst i Gst)				
- FLG III			Kontingent: freie Stelle gem Stellenplan weiterführende Ausbildung für die Fkt mehrjähriger erfolgreicher Einsatz in E4-Funktionen Minimalalter: in der Regel 45 Auswahlverfahren bestanden	K do HKA
- Gst Of haben zusätzlich die Ausbildung gemäss Ziff 5 der entsprechenden Gradstufe/Fkt zu absolvieren.				
10 Ausbildung von Zeitmilitär				
10.1 Zeitunteroffizier (Fw)				
- TLG Tech	26	- Wm		AusbOrg
- Praktischer Dienst	54	- Fw		
			mind. 2 WK als Wm	Einh Kdt
10.2 Zeitunteroffizier (Four)				
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- Four LG	96	- Sdt		
- KVK und Praktikum	54	- Wm		
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Four	(Four mit 18 Wochen RS)	AusbOrg
10.3 Zeitunteroffizier (Hptfw)				
- RS	47	- Rekr		AusbOrg
- Fw LG	96	- Sdt		
- KVK und Praktikum	54	- Wm		
- Praktischer Dienst	54 (33)	- Hptfw	(Hptfw mit 18 Wochen RS)	

I. Grundausbildungsdienste	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
10.4 Zeitoffizier (Hptm)				
– FLG I	26*	– Adj Uof (Log Zfhr)		Kdo HKA
– TLG I (inkl. FLG I LV'b)	gemäss LV'b	– Sub Of		AusbOrg
– Praktischer Dienst inkl KV/K	61			
– Praktischer Dienst inkl. KV/K	40			
Die Weiterausbildung zum Einh Kdt kann erst nach 3 WK als Sub Of bzw. 4 WK als Adj Uof (Log Zfhr) erfolgen				

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
II. Fachdienste, Trainingskurse, Umschulungskurse und Einführungskurse	Tag	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen
1 Fachdienste (FDK) der Truppengattungen / Dienstzweige			
Fachdienste der Truppengattungen			
1.1 FDK Infanterie			
1.1.2 FDK Alpin Of	max. 5	Alpin Of der Stäbe (inkl. LW)	Komp Zen Geb D A
1.2 FDK Panzertruppen			– nach Bedarf
1.3 FDK Artillerie	12	angehende Drohnen SKdt	LVb Pz
1.4 FDK Fliegertruppen			
1.4.1 FDK UP Zfhr	max. 5		– nach Bedarf
1.4.2 FDK WSO	max. 5		– nach Bedarf
1.4.3 FDK ND Of	max. 5		– nach Bedarf
1.4.4 FDK MHR	max. 5		– nach Bedarf
1.4.5 FDK Res	max. 5		– nach Bedarf
1.4.6 FDK FipI Ei	max. 5		– nach Bedarf
1.4.7 FDK FipI Sup	max. 5		– nach Bedarf
1.4.8 FDK FipI Log	max. 5		– nach Bedarf
1.4.9 FDK FipI Si	max. 5		– nach Bedarf
1.4.10 FDK FKO	max. 5		– nach Bedarf
1.4.11 FDK Sport	max. 5		– nach Bedarf
1.4.12 FDK FLORAKO	max. 5		– nach Bedarf
1.4.13 FDK FULW	max. 5		– nach Bedarf
1.4.14 FDK Dro	max. 55	Sub Of vor der Umteilung	LVb FULW LVb FI
1.5 FDK Fliegerabwehrtruppen	max. 3	Kdt und Fhr Geh aller Stufen	LVb Flab

II. FDK, TK, UK, EinFK,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.6 FDK Genietruppen				
1.7 FDK Führungsunterstützungstruppen				
1.7.1 FDK für Wk Sdt	max. 12	Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Sdt		L Vb Log
1.7.2 FDK für Wk Uof	max. 16	Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Uof		
1.7.3 FDK für Wk Of	max. 6	Wk Schutz Of, Wk Sich Of, Wk Tech Of		
1.8 FDK Übermittlungstruppen				
1.8.1 FDK Fk Plan Gr	max. 5	Fk Planung Gruppe	jährliche Planungsgrundlagen von takt Kdt nach Bedarf	L Vb Uem/FU
1.8.2 FDK Grundkurs Fk Plan Gr	max. 8	Neueingeteilte in der Fk Plan Gr (inkl. Kaderfkt)		
1.8.3 FDK Ik	max. 5	Ik Of, Ik Gtm Uof, Ik Gtm, Ik Pi	nach Bedarf	
1.8.4 FDK IMTS	max. 5	Ristl Of (System), Ristl Uof (IMFS Vm), Ristl Pi (IMFS Vrm)	nach Bedarf	
1.9 FDK Rettungstruppen				
1.9.1 FDK Rttg Gtw WELAB	19	Rttg Gtw WELAB (inkl DD)	anstelle 1. WK	L Vb G/Rttg
1.9.2 FDK Atemschutz (Ats)	max. 5	Ada Rttg Trp		
1.9.3 FDK Sprengtechnik Rttg Trp	12	Rttg Of, ziv Sprengfachleute	Gebäudesprengtechnik	
1.10 FDK Logistikgruppen, Ns/Rs				L Vb Log
1.11 FDK Logistikgruppen, Ih				
1.11.1 FDK für Ih Uof	max. 16			
1.11.2 FDK für Ih Of	max. 6			
1.11.3 FDK für Tech Uof Ih	max. 16			
1.11.4 FDK für Trp Hdwk	max. 12			

FDK, TK, UK, EinfK,	Tage	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.12 FDK Logistiktruppen, Infra				
1.12.1 FDK für Infra Sdt	max. 12			
1.12.2 FDK für Infra Uof	max. 16			
1.12.3 FDK für Infra Of	max. 6			
1.13 FDK Logistiktruppen, VT				
1.14 FDK Logistiktruppen, Komp Zen Vet D u A Tiere				Komp Zen Vet D u A Tiere
1.14.1 FDK Vet D	max. 5	Vet Az		
1.14.2 FDK Hundefhr	max. 5	Hundefhr		L Vb Log
1.15 FDK Sanitätstruppen				
1.15.1 FDK Einh San	max. 9	Einh San Sdt		Mil Sich
1.16 FDK Truppen für Militärische Sicherheit				
1.17 FDK ABC-Abwehrtruppen				Komp Zen ABC
FDK Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen				
1.18 FDK Gst Of (GLG-Refresher)	max. 5	Gst Of	alle 3 Jahre	Kdo HKA
1.19 FDK Militärischer Nachrichtendienst				
1.20 FDK Militärjustiz				
1.20.1 FDK für Gerichtsschreiber	max. 5	neu eingeteilte Gerichtsschreiber		OA
1.20.2 FDK für Untersuchungsrichter	max. 5	neu eingeteilte UR		
1.20.3 FDK für Auditoren	max. 3	neu eingeteilte Auditoren		

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Tag	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
1.20.4 FDK Forensik für UR	max. 20	UR Anwärter		
1.21 FDK Armeesorge				
1.22 FDK FST A J Med				
1.22.1 FDK für mil Az I	4	mil Az	med Grundversorgung	FST A J Med
1.22.2 FDK für mil Az II	max. 5	mil Az, Zaz, Biologe	med Spezialisierung	FST A J Med / SAMK
1.22.3 FDK LOAC/DICA	max. 10	Az KVR (PIP)		FST A J Med / IB
1.23 FDK Truppeninformationsdienst	max. 4	TID Of (C Komm, C Medien, Journalist Of, PIO, Internetof)		C Komm V
1.24 FDK Konv u Recht	max. 4	Chef Rechts D, Of Konv u Recht		C KVR
1.25 FDK Feldpost	max. 3	FP Uof Wpl	nach Bedarf	C FPA
2 Trainingskurs (TK)/Umschulungskurs (UK)				
2.1 TK				
2.1.1 TK ELTAM	3	Of Pz Trp		LVb Pz
2.1.2 TK Fhr ITZ	3	Kdt und Of der Stäbe sowie Spez gem Gs Vb		Gs Vb
2.1.3 TK Atemschutz (A/s)	max. 5	AdA Rttg Trp und Wk Schutz HQ		LVb G/Rttg
2.1.4 TK Sprengtechnik Rttg Trp	max. 5	Rttg Of, ziv Sprengfachleute	Breveternierung	
2.1.5 TK für Of	gem Bf			Gs Vb
2.1.6 TK Reserveoffizier	max. 2 / 5	Offiziere	max. 2 Tage für Sub Of	
2.1.7 TK Fsch Aufkl	max. 5	Fsch Aufkl		LVb FI
2.1.8 TK LT St / Fl St / Dro Geschw	max. 6	Pil, Bordop, Dro Op		
2.2 UK				

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Tag	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3 Einführungskurse (EinfK)				
3.1 EinfK Infanterie				
3.1.1 EinfK für mil Bergfhr	12		Dipl. Bergführer oder Bergführer-Aspirant	Komp Zen Geb D A
3.2 EinfK Panzertruppen			– nach Bedarf	LVb Pz
3.3 EinfK Artillerie	3	angehende HSO		LVb Art
3.4 EinfK Fliegertruppen				
3.4.1 EinfK LVb Flieger	max. 5	nach Bedarf		LVb Fl
3.4.2 EinfK LVb FULW	max. 5	nach Bedarf		LVb FULW
3.5 EinfK Fliegerabwehrtruppen	max. 5	neu eingeteilte Kader		LVb Flab
3.6 EinfK Genietruppen				
3.7 EinfK Führungsunterstützungstruppen				
3.7.1 EinfK FU				Kdo FU Br
3.7.2 EinfK Krypt Of	max. 19	Sub Of	vor der Einteilung als Krypt Of	Kdo FU Br
3.8 EinfK Übermittlungstruppen				
3.8.1 EinfK Ik	max. 2	Ik Of, Ik Uof, Ik Sdt	vor der Umteilung in die FU Br	Kdo FU Br
3.9 EinfK Rettungstruppen				
3.10 EinfK Logistiktruppen, Ns/Rs				
3.11 EinfK Logistiktruppen, Ih				
3.11.1 EinfK Ih Of	5	neu eingeteilte Ih Of	integriert in TLG A oder B Ih	LVb Log
3.12 EinfK Logistiktruppen, Infra				
3.13 EinfK Logistiktruppen, VT				
3.13.1 EinfK für Eisb Of	max. 12	angehende Eisb Of	anschliessend ist der TLG B VT zu absolvieren	LVb Log

II. FDK, TK, UK, EinfK,	Teilnehmer bzw. Anwärter	Bemerkungen	Zuständig
3.14 EinfK Logistiktruppen, Komp Zen Vet D u A Tiere			
3.14.1 EinfK Hundefhr	AdA mit Mannschaftsgrad und Uof (ohne höh Uof)	vor der Umteilung auf die Fkt Hundefhr	Komp Zen Vet D u A Tiere
3.15 EinfK Sanitätstruppen			
3.16 EinfK Truppen für Militärische Sicherheit			
3.17 EinfK ABC-Abwehrtruppen			
EinfK Dienstzweige bzw. diverse Verwaltungsstellen			
3.18 EinfK Generalstabdienst			
3.19 EinfK Militärischer Nachrichten- dienst			
3.20 EinfK Militärjustiz			
3.20.1 EinfK für Stabsangehörige und Gerichtswelbel	max. 2 Angehörige des Stabs OA und Gerichtswelbel		OA
3.21 EinfK Armeeseelsorge			
3.23 EinfK für Hilfsärzte	4 Sdt / Uof, die als Schularzt eingesetzt werden		FST A J Med
3.24 EinfK FP	max. 19 neu eingeteilte FP Of und FP Uof	nach Bedarf	C FPA
3.25 EinfK UNO-Militärbeobachter	26		FST A
3.26 EinfK Sport Of	2		Kdo Ausb HE/SAT
4 Weitere FDT			

